# Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 286. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 22. Juni 1876.

## Deutschland.

### 0. C. Landtags-Verhandlungen.

**71. Sitzung des Abgeordnetenhauses** vom 21. Juni.

11 Uhr. Am Ministertische: Graf zu Eulenburg, Falk, Achenbach, Geh. Räthe Herrfurth, Michelv, Starke u. A.

Dem Hause ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Uebernahme einer staatlichen Zinsgarantie für die Prioritäten der Berlin-Dresdener Eisenbahn zugegangen.

Nachdem die dritte Lesung des Gesetzentwurfs über die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ohne Debatte erledigt worden, tritt das Haus in die Berathung des vom Herrenhause in veränderter Fassung zurückgelangten Gesetzentwurfs, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Abg. Lauenstein empfiehlt die Annahme der Vorlage, da nur eine Veränderung in der Weise stattgefunden habe, daß eine Enclave, über deren Verhältnisse der Provinziallandtag nicht gehört worden, aus dem Gesetz ausgeschieden sei.

Regierungs-Commissar Geh. Rath Herrfurth hält zwar diese Ausscheidung nicht für gerechtfertigt, doch wolle die Regierung deswegen das Gesetz nicht gänzlich zu Fall bringen, sondern werde jenen einzelnen Punkt nach Anhörung des Provinziallandtages im nächsten Jahre wieder vorlegen.

Die Abgg. Wisselinck und Osterrath treten dem Abg. Lauenstein bei, da es bedenklich sei, das Gesetz für 14 Kreise wegen Ausfall eines einzigen unwirksam zu machen.

Abg. Frhr. v. d. Goltz verwahrt sich gegen einen ihm im Herrenhause gemachten Vorwurf, als habe er für seinen Kreis annectiren wollen, er habe bei der früheren Lesung seine Ausführungen lediglich im sachlichen Interesse gemacht.

Das Gesetz wird unverändert angenommen.

Es folgt die Berathung des vom Herrenhause in veränderter Fassung zurückgelangten Gesetzentwurfs, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

Die Veränderungen sind folgende:

1) im § 5 hatte das Abgeordnetenhaus eine obligatorische Beschäftigung des Regierungsreferendarius bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde gefordert, das Herrenhaus führte statt dessen eine facultative ein;

2) im § 13 hatte das Abgeordnetenhaus festgesetzt, daß der Minister ermächtigt sein solle, solche Personen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienst erlangt haben und mindestens fünf Jahre bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesen sind, für befähigt für den höheren Verwaltungsdienst zu erklären. Das Herrenhaus hat die nothwendigen Verwaltungsjahre auf drei ermäßigt;

3) der § 10 hatte nach den Vorschlägen des Abgeordnetenhauses folgende Fassung: Diejenigen Personen, welche von einem Kreistage zur Besetzung eines erledigten Landrathsamtes vorgeschlagen, beziehungsweise präsentirt werden, sind auch dann für befähigt zur Bekleidung der Stelle eines Landraths zu erachten, wenn sie die zweite juristische Prüfung abgelegt haben oder wenn sie nach bestandener erster Prüfung bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Vorbereitungsdienst, oder in Selbstverwaltungsämtern des Communal-, Kreis- und Provinzialdienstes zusammen mindestens vier Jahre beschäftigt gewesen sind.

Alle anderweitig bestehenden Beschränkungen in Bezug auf den Kreis der Personen, welche von einem Kreistage für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes in Vorschlag gebracht werden können, sind aufgehoben.

Das Herrenhaus hat dagegen folgende Fassung angenommen:

Auf diejenigen Personen, welche von einem Kreistage zur Besetzung eines erledigten Landrathsamtes vorgeschlagen, beziehungsweise präsentirt werden, findet die Bestimmung des § 9 Nr. 3 (Ausdehnung der Prüfungsbedingungen auf die Landräthe) keine Anwendung; vielmehr bleibt in Betreff der Befähigung dieser Personen das Regulativ über die Prüfung der Landrathsamts-Candidaten vom 13. Mai 1838 in Kraft.

Abg. Richter (Hagen) beantragt, sämmtliche Beschlüsse des Abgeordnetenhauses wieder herzustellen.

Abg. Löwenstein will dagegen im § 10 die Bedingung des ersten juristischen Examens zwar fallen lassen, jedoch für die nicht examinirten Candidaten die Bedingung einer vierjährigen Beschäftigung in Selbstverwaltungsämtern aufrecht erhalten.

Abg. Windthorst (Bielefeld) beantragt, für den Fall der Annahme des Amendements Löwenstein auch den zweiten Absatz der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses wieder herzustellen.

In der Generaldiscussion nimmt zunächst das Wort

Abg. Richter (Hagen): Das Herrenhaus hat in der principalen Frage des Gesetzentwurfs, der sogenannten Landrathsfrage, einen Standpunkt eingenommen, den das Abgeordnetenhaus mit großer Majorität hier zurückgewiesen hat. (Oh! oh! rechts.) Es wird uns angesonnen, der Prüfungsordnung des Herrn von Rochow aus dem Jahre 1838 in diesem Gesetze eine neue Sanction zu geben. Redner recapitulirt unter Heiterkeit des Hauses den Inhalt des Reglements. Der Antragsteller im Herrenhause, dessen Antrag dem Herrenhause genügte, meinte in seiner Rede: Die Tüchtigkeit des Verwaltungsbeamten macht hauptsächlich die Uebung, die wissenschaftliche Grundlage findet sich durch die Uebung, das Studium macht sich durch die fortgesetzte Ausübung. (Heiterkeit.) Bisher hat man das kurz in dem Satze ausgedrückt: Der Verstand kommt mit dem Amte. Es ist aber eigenthümlich, warum das Herrenhaus diesen Grundsatz nur insofern gelten lassen will, als der Betreffende eine Parzelle Landes im Kreise besitzt, obgleich man sowohl von conservativer Seite als von Seiten des Regierungs-Commissars es nicht mehr für geeignet hielt, diese Beschränkung der Kreisordnung aufrecht zu erhalten, daß nur Grundbesitzer aus dem Kreise zu Amtsvorstehern präsentirt werden könnten. Ueberhaupt aber kann doch der formelle Grund, daß das Herrenhaus anders beschlossen hat, nicht dahin führen, daß das Abgeordnetenhaus submissest zurückzutreten und sich mit den vom Herrenhause gestatteten Aenderungen zu begnügen hat.

Nun könnte man aber meinen, es sei ein Grund zur Nachgiebigkeit gegen das Herrenhaus daraus zu nehmen, daß andernfalls das Gesetz nicht zu Stande kommt. Vor dieser Eventualität hat das Haus und sogar die Commission schon bei der damaligen Berathung gestanden; denn es war damals ein öffentliches Geheimniß, daß der Fürst Bismarck, dessen negativer Einfluß auf die inneren Reformbestrebungen jetzt mit jedem Tage mehr hervortritt, bereits die Parole ausgegeben hatte, daß der Landrath in keiner Weise tangirt werden dürfe. (Hört!) Es ist aber auch durchaus kein Unglück, wenn dieses Gesetz nicht zu Stande kommt; denn man würde es außerhalb schwer verstehen, wenn ein Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gegeben würde, in welchem über die Befähigung der Hauptperson keine Bestimmung vorhanden ist. (Sehr wahr!) Der Landrath ist in meinen Augen mindestens eine ebenso wichtige Person wie der Oberregierungsrath, vielleicht noch wichtiger. (Sehr wahr!) Ich muß bestreiten, daß das Gesetz in der Fassung, in welcher es jetzt vorliegt, überhaupt einen geeigneten Bildungsgang für Verwaltungsbeamte eröffnet. Wenn man nicht auf der Universität ein allgemeines Bild der Staatswissenschaften in sich aufnimmt, so ist es viel schwerer, sich auf diesem Gebiete später die nöthige Bildung anzueignen, und ganz unmöglich in den zwei Jahren praktischer Laufbahn unmittelbar vor dem höheren Examen diese besondere wissenschaftliche Bildung sich zu erwerben. Ich bin auch damit einverstanden, daß man den Juristen gestattet, zu dem Verwaltungsfach unter gewissen Bedingungen überzutreten; aber man müßte auch den Verwaltungsbeamten erlauben in den Richterstand einzutreten. Dadurch, daß man dem Juristen den Uebertritt zum Verwaltungsfach erlaubt, aber nicht umgekehrt, degradirt man von vornherein diejenigen, welche sich dem besonderen Verwaltungsfache widmen. Das vorliegende Gesetz bringt nun, abgesehen von der Landrathsfrage hierin keine Fortschritte, und selbst wenn es in diesem Jahre nicht zu Stande kommt, so wird die Regierung von ihrem Standpunkte aus im nächsten Jahre dasselbe wieder vorbringen; denn, wie der Minister des Innern es selbst zugestanden hat, kann in der bisherigen Weise nur mit Juristen nicht länger fortregiert werden.

Es wird gesagt, daß in gewissen Ressorts man schon jetzt mit Laternen nach Leuten suchen müsse, die befähigt sind, wirthschaftliche Fragen grundsätzlich und systematisch aufzufassen; ja, ich behaupte, es giebt heute selbst Socialdemokraten, die mehr von volkswirthschaftlichen Dingen gehört haben, wie höhere preußische Verwaltungsbeamte. Die Regierung wird von selbst auf den Weg gedrängt werden, Aenderungen herbeizuführen und es wird sich in den nächsten Jahren ein besseres Gesetz vereinbaren lassen auch in Bezug auf die Landrathsfrage. Wenn man aber jetzt gesetzlich neu sanctionirt das Princip, daß zum Landrathsamt eine geringe Vorbildung erforderlich ist, wie zu anderen Aemtern, so verleitet man bei der Präsentation die Kreistage weniger, als sie dies vielleicht thun würden, auf die nothwendigen Voraussetzungen für das Amt Rücksicht zu nehmen. Ich bitte Sie daher, die Beschlüsse des Hauses wiederherzustellen, selbst auf die Gefahr, daß das Gesetz in diesem Jahre nicht zu Stande kommt.

Regierungs-Commissar Geheimrath Herrfurth: Der Vorredner hat die Aenderungen des Herrenhauses für unannehmbar erklärt und der Regierung indirect den Vorwurf gemacht, daß sie durch die Annahme derselben im Herrenhause das Gesetz eher gehindert als gefördert habe. Nun besteht in den Differenzen beider Häuser nur ein einziger principieller Unterschied, nämlich in Bezug auf die Qualificationsbedingungen für die Stellung des Landraths; denn die Aenderung des § 5 hält die Regierung für eine redactionelle Verbesserung, weil keine Stadtverwaltung zur Aufnahme eines Referendars gezwungen werden kann. Nun ist aber die Regierung, was die Qualification des Landraths anlangt, von vornherein anderer Ansicht gewesen als das Abgeordnetenhaus, und sie hat im Herrenhause in Folge dessen dasjenige Amendement acceptirt, welches ihrer Ansicht am meisten entsprach. Sie hat hierbei besonders darauf Rücksicht genommen, daß eine Verständigung zwischen allen Factoren möglich sein würde, sie hat sich in Bezug auf diejenigen Landräthe, welche sie ohne Mitwirkung des Kreises zu ernennen hat, völlig in die Grenzen des Examens einschränken lassen, aber sie konnte dasselbe nicht bei denjenigen annehmen, welche von der Kreisvertretung vorgeschlagen werden, weil sonst dieses Präsentationsrecht allzu sehr eingeengt werden würde. Es ist lediglich eine Rücksicht auf die betheiligten Kreisvertretungen, wenn die Regierung in dieser Beziehung auf der Fassung des Herrenhauses besteht, und es würde bedenklich sein, an diesem Punkte das Gesetz scheitern zu lassen.

Abg. Witt: Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, kann ich mich nur den Beschlüssen des Herrenhauses anschließen. Wenn ein Aristokrat früher einmal den Menschen erst vom Baron an beginnen ließ, so scheint man jetzt erst denjenigen als Menschen zu betrachten, der ein Examen gemacht hat. (Heiterkeit.) Trotzdem ich der liberalen Partei angehöre, wünsche ich doch die alte Stellung des Landraths zu conserviren. Wenn Sie dagegen die Forderungen der Abgeordnetenhausbeschlüsse aufrecht erhalten, so werden Sie nicht leicht Jemand finden, der den schlecht besoldeten Landrathsposten annimmt ohne Aussicht auf Beförderung und es wird der Landrath nur eine Durchgangsstation für den Geheimrath, was ich für durchaus gefährlich halte. Unsere heutigen Kreisvertretungen gehen überdies aus freier Wahl hervor und bieten in Folge dessen wohl eine geeignete Garantie für die Qualification der von ihnen präsentirten Candidaten. Sollte man nicht geneigt sein, die Beschlüsse des Herrenhauses anzunehmen, so empfehle ich Ihnen den Vermittelungsvorschlag des Abg. Löwenstein.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich hätte gewünscht, daß der Regierungscommissar die Bemerkung über den § 5, daß die Magistrate sich nicht zwingen ließen, Regierungsreferendarien zu beschäftigen, nicht gemacht hätte; denn es giebt doch wohl eine schönere Pflicht für eine Staatsverwaltung, als junge Leute für den Staatsdienst heranzubilden? Der eigentlich principielle Punkt ist jedoch die Bestimmung über den Landrath und ich habe mir die Sache lange überlegt, besonders nach Thatsachen, die in der letzten Zeit vorgekommen sind, daß nämlich einer der ausgezeichnetsten Landräthe der preußischen Monarchie, zur Disposition gestellt wurde, aus dem einfachen Grunde, weil er katholisch war und das Unglück hatte, diese Eigenschaft dadurch, daß er zum Bürgermeister von Aachen gewählt wurde, zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Wenn man dem gegenüber noch von Selbstverwaltung und Rechtsstaat redet, so ist das zum Lachen. Die Fassung des Herrenhauses kann ich nicht acceptiren, doch scheint mir der Antrag Löwenstein ein durchaus glücklicher zu sein, weil mir das Vertrauen des Kreises zu einem Manne, der eine vierjährige Verwaltungsthätigkeit hinter sich hat, ebendieselbe Garantie zu bieten scheint, wie ein Examen, und weil andererseits der Antrag ausdrücklich bestimmt, daß die hierdurch erlangte Qualification für kein anderes Amt befähigt. Ich glaube, daß derselbe einen erwünschten Ausgleich bietet.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Was die Aenderungen im § 5 und 13 anbetrifft, so halte ich dieselben für unwesentlich, und ich und meine Freunde werden für dieselben stimmen, dagegen können wir nicht die Aenderung des des § 10 acceptiren. Ueber den Antrag Löwenstein äußere ich mich nicht, weil ich, um Stellung zu demselben nehmen zu können, erst eine Erklärung von Seiten der Regierung hören muß, daß sie denselben im Herrenhause vertreten wird. Sollte derselbe angenommen werden, so möchte ich sie bitten, den zweiten Absatz der Abgeordnetenhausbeschlüsse beizubehalten, weil jene alten darin erwähnten Beschränkungen durchaus nicht mehr heute passen.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Ich kann nur erklären, daß ich den Antrag Löwenstein im Herrenhause vertreten werde, und ich hoffe auch, daß derselbe dort Annahme finden wird, doch liegt hierfür eine größere Wahrscheinlichkeit vor, wenn Sie den zweiten Absatz des § 10 nicht bestehen lassen.

Hiermit wird die Generaldiscussion geschlossen.

Die §§ 1—4 werden ohne Debatte unverändert angenommen.

Zu § 5 bemerkt:

Abg. Richter (Hagen): Die Aenderung in diesem Paragraphen sind nicht so wesentlich, um auf das Zustandekommen des Gesetzes einen Einfluß üben zu können, doch hat sie technisch eine große Bedeutung. Es wird so viel geklagt, daß die jungen Verwaltungsbeamten nur nach Acten vom grünen Tisch her entschieden; das kommt daher, daß sie nicht bei unteren Verwaltungsbehörden beschäftigt worden, und doch hat ein Dispens hiervon dieselbe Bedeutung, wie die Dispensation eines angehenden Richters von den Arbeiten bei einem Gerichte erster Instanz. Auch der Oberbürgermeister Bredt im Herrenhause hat sich ausdrücklich für eine derartige Beschäftigung erklärt, doch kommt er zu dem Schluß, daß man sie nicht obligatorisch machen könne. Nun weise ich aber darauf hin, daß die Rechtsanwälte auch nicht zur Aufnahme von Gerichts-Referendarien verpflichtet werden können, und trotzdem besteht für die letzteren die Verpflichtung, bei einem Rechtsanwalt zu arbeiten. Auch ist doch zu berücksichtigen, daß man eine große Auswahl von Bürgermeistern und Magistraten hat, besonders, da es nicht gerade darauf ankommt, die Referendarien in größere Städte zu verweisen, sondern im Gegentheil die mittleren und kleineren Städte wegen der Uebersicht über die localen und persönlichen Verhältnisse geeigneter zur Ausbildung junger Leute sind. Machen Sie die Beschäftigung beim Landrath obligatorisch, beim Magistrat dagegen facultativ, so erweckt das den Schein, als ob jene Beschäftigung viel wichtiger sei für die Heranbildung des Beamten, als die communale Beschäftigung, und ich bitte Sie deshalb, bei Ihrem ersten Beschluß stehen zu bleiben.

Regierungs-Commissar Geh. Rath Herrfurth: Ich erkenne vollkommen an, daß es für den Regierungs-Referendar äußerst nützlich ist, wenn er bei einem Magistrat practisch arbeitet, doch kann die Regierung eben keinen Magistrat zwingen, einen Referendar anzunehmen; und es ist daher eine rein redactionelle Verbesserung, wenn das Herrenhaus statt der obligatorischen Arbeit die facultative eingeführt hat. Jedenfalls wird die Regierung in dem die Ausführung des Gesetzes regelnden Erlaß auf die Handhabung der Bestimmung im Sinne des Abg. Richter hinwirken.

Der Antrag Richter wird hierauf abgelehnt und § 5 unverändert angenommen; ebenso ohne Discussion § 6—9.

Bei § 10 nimmt das Wort

Abg. Wendorff: Ich kann mich weder mit dem Antrage Löwenstein noch mit der Fassung des Herrenhauses einverstanden erklären. Durch die Gesetzgebung ist die Stellung des Landraths eine völlig veränderte; er ist nicht mehr bloße ausführende Person, sondern er ist als Vorsitzender des Kreisausschusses richterliche Person, Vorsitzender eines Gerichtshofes. Wenn nun ein Mitglied eines Richtercollegiums nicht auf der Höhe der Situation steht, so läßt sich dasselbe immer noch mit durchschleppen, wenn aber der Vorsitzende nicht primus inter pares ist und das Publikum sogar seine Unzulänglichkeit merken kann, so ist das äußerst gefährlich. Ich möchte den Herrn Minister in meinen Kreis einladen, damit er sich einmal dort das richterliche Verfahren ansieht und sich überzeugt, wie schwer es einem Laien wird, sich zurechtzufinden und ein gerechtes Urtheil zu fällen. Es kommen oft Fälle vor, daß Jemandem die Concession zur Gastwirthschaft verweigert wird, weil der Verdacht vorliegt, daß eine Schankwirthschaft eingerichtet werden könnte, oder daß Jemand eine Unterstützung deshalb versagt wird, weil er angeblich ein lüderlicher Mensch ist u. s. w., während doch in allen solchen Fällen ohne persönliche Rücksicht lediglich nach dem Gesetz zu entscheiden wäre. Wenn man also davon ausgeht, daß der Landrath nicht blos Executiv-, sondern auch richterlicher Beamter ist, so muß man auch eine Garantie schaffen, die denselben zu seiner Stellung befähigt. Ich bitte Sie deshalb, bei den Beschlüssen der früheren Lesung stehen zu bleiben.

Minister Graf zu Eulenburg: Der Landrath ist nichts weniger, als Richter, er ist Verwaltungsbeamter durch und durch, und die Kreisausschüsse sind durchaus nicht richterliche Behörden, es sind Verwaltungsbehörden mit richterlichen Functionen, und wenn die Concession zur Gastwirthschaft verweigert wird, weil diese nur eine verschleierte Schankwirthschaft sein würde, so ist das ein völlig richtiger Standpunkt, und wenn die Unterstützung einer lüderlichen Person nicht bewilligt wurde, so hat der Landrath nur seine Pflicht gethan.

Abg. Löwenstein: Nach den Ausführungen des Abg. Richter wird man wohl zugeben müssen, daß die Fassung des Herrenhauses eine völlig unannehmbare ist, weil wir unmöglich ein altes Prüfungs-Regulativ sanctioniren können, das seinen Bestimmungen nach so dehnbar ist. Zu meinem Amendement bin ich veranlaßt worden, nicht blos durch den Wunsch, eine Möglichkeit für das Zustandekommen des Gesetzes zu schaffen, sondern auch durch die Ueberzeugung von seiner principiellen Richtigkeit. Eine absolute Garantie für die Brauchbarkeit und die Gesinnungstüchtigkeit eines Menschen wird ein Examen nie bieten, am wenigsten nach einem dreijährigen Studium oder vielmehr Nichtstudium auf der Universität; aber wir müssen ein Examen haben, um einestheils dem Nepotismus entgegenzutreten, anderntheils uns vor der Möglichkeit zu bewahren, völlig Unfähige anzunehmen. Wenn ich mich jedoch zwischen einem Landrath entscheiden soll, der gelehrt ist, und seinen Kreis schlecht organisirt, und einem solchen, der die umgekehrten Eigenschaften besitzt, so werde ich mich entschieden für den letzteren erklären. Daß das Verwaltungsgericht und reine Gericht streng zu scheiden sind, hat schon der Minister des Innern hervorgehoben, andernfalls wären ja auch unsere Verwaltungsgesetze völlig überflüssig. Wenn nun Jemand vier Jahre den Kreis verwaltet hat, so kann er, wenn er gewählt wird, wirklich für fähig erachtet werden, und außerdem ist ja noch als letztes Correctiv die Controle der Regierung. Die Annahme des vom Abg. Windthorst (Bielefeld) vorgeschlagenen zweiten Absatzes halte ich nicht für wesentlich und bitte, denselben abzulehnen.

Abg. Richter (Hagen): Ich zweifle nicht, daß der Antrag Löwenstein, wenn er hier angenommen wird, auch vom Herrenhause angenommen werden wird. Dieser Antrag, der damals unter dem Namen des Grafen Lippe zuerst in der Herrenhaus-Commission auftauchte, wäre schon im Herrenhause angenommen, wenn nicht der Minister des Innern einen gegentheiligen Einfluß geäußert hätte; denn es waren sowohl Herr Graf Lippe wie der Bürgermeister einig, und worüber diese beiden Theile des Herrenhauses einig sind, das geht durch, wenn der Minister des Innern nicht dazwischen kommt. (Heiterkeit.) Ich möchte Sie bitten, den Einfluß des Ministers des Innern auf das Herrenhaus nicht zu unterschätzen, dieser Einfluß wird auch den zweiten Absatz im Herrenhause zur Annahme bringen können, wenn das Abgeordnetenhaus ihn annimmt. Wenn man aber mit dieser Aengstlichkeit schon jetzt sagt, daß das ein Differenzpunkt mit dem Herrenhaus sein könnte, woran das Gesetz scheitert, und daß man deshalb nachgeben müsse, dann graut mir vor den Berathungen der Städteordnung und des Competenz-Gesetzes, wenn das Unglück über uns kommen sollte, daß wir sie noch berathen müßten. Welch eine Städteordnung und was für ein Competenz-Gesetz wird dann eine von dem Abg. Löwenstein geführte Majorität dem Lande bescheeren! Möge der Himmel uns davor bewahren! (Sehr wahr! links.) Man kann ein noch so tüchtiger Bürgermeister sein und mehr als 4 Jahre in der Verwaltung zugebracht haben und noch so sehr durch seine Interessen an den Kreis gefesselt sein; wenn man nicht zufällig einen kleinen Grundbesitz hat, so wird man nach dem Antrag Löwenstein nicht wahlfähig. Man kann alle Examina gemacht haben, kann unmittelbar in der Nähe des Kreises angesessen sein, allen Kreisbewohnern bekannt, und ist nach dem Antrag Löwenstein dennoch nicht präsentationsfähig. Man sagt, dann wird der Kreis auf die Präsentation verzichten; aber es wäre doch seltsam, zu Gunsten einer bestimmten Person sein gesetzmäßiges Wahlrecht aufzugeben.

Wozu solche Beschränkungen bestehen lassen, von denen man zugeben muß, daß sie unrichtig gefaßt sind? Selbst der conservative Abg. v. Lépersdorf hat es mir verübelt, daß ich ihn mißverstanden hätte, als wollte er solche Beschränkungen beibehalten. Der liberale Abg. Löwenstein dagegen findet kein Bedenken darin, diese Beschränkung beizubehalten, weil das Herrenhaus dieselbe beibehalten hat. Schon im Jahre 1860, als zum ersten Male von der Reform der Kreisordnung die Rede war, beantragte die Düsseldorfer Bezirksregierung beim Ministerium des Innern, nur Landräthe mit voller Qualification zum höheren Dienst zu bestätigen, da ihnen sonst den Bürgermeistern größerer Städte gegenüber das nöthige Ansehen fehle. Der Kreisausschuß ist nach der Bezeichnung des Gesetzes ein Verwaltungsgericht und kein ordentliches Gericht, aber wir wollen nicht, daß derselbe sich gegen das Gesetz über alle Vorschriften husarenmäßig hinwegsetzt. Wir wollen nicht diese Art von Verwaltung der Großgrundbesitzer, durch welche der kleine Mann im Kreisausschuß unterdrückt wird (Oho!), daß das System des Rechts, das wir in der Kreisordnung geschaffen haben, im Lande nicht zur Anwendung komme. Sie haben in dem Competenzgesetz bestimmt, daß in dem Stadtausschuß, der lange nicht die Befugnisse eines Kreisausschusses besitzt, ein Mann sein muß, der die höhere Befähigung zu allen Aemtern hat. In der Städteordnung haben Sie die Bestimmung getroffen, daß in Städten von über 25,000 Einwohnern im Gemeindevorstand ein Mitglied sitzen muß mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Das nimmt das Herrenhaus ohne Opposition an. Ja, Bürger, das ist ganz was anderes! Nur die Großgrundbesitzer sollen auch ohne jene Vorbildung, die ihnen schon ohnehin ziemte, öffentliche Aemter verwalten. Ich würde es in der That sehr bedauern, wenn künftig in der Weise über den Werth des Universitätsstudiums gesprochen wird, wie es vom Abg. Löwenstein geschieht, als wenn es eine Zeit sei, die mit Nichtsthun und Müßiggang ausgefüllt werde und als ob das erste Examen gar keinen Werth habe.

Wir verdanken doch einen großen Theil der Früchte unseres öffentlichen Lebens dem Umstande, daß unser wohlhabende Mittelstand es für eine Ehrensache hält, seine Söhne auf die Universität zu schicken. Und wenn unsere Großgrundbesitzer die ihnen gestellte Aufgabe erfüllen wollen, so müssen sie es für Ehrensache halten, alle ihre Söhne, gleichgiltig, ob sie Landrath werden wollen oder nicht, ob sie ein öffentliches Amt übernehmen wollen oder nicht, auf die Universität zu schicken. (Sehr wahr!) Es ist dies eine in vielen Theilen des Landes schon bestehende Sitte und ich würde es bedauern, wenn man durch Rückkehr zu den Beschlüssen des Herrenhauses den Anschein erwecken könnte, als wenn das Abgeordnetenhaus auf das Universitätsstudium weniger Gewicht legt, als man, Gott sei Dank, jetzt in den gebildeten Kreisen des Landes zu legen pflegt. (Beifall.)

Der § 10 wird hierauf in seinen beiden Absätzen in der alten Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse wiederhergestellt.

Sämmtliche übrige Paragraphen werden, abgesehen von den aus dem vorhergehenden Antrag folgenden Consequenzen ohne Debatte unverändert angenommen.

Es folgt der Bericht der Budgetcommission über die Petition des Reichstagsabgeordneten Moritz Wiggers, betreffend den projectirten Rostock-Berliner Schifffahrtscanal.

Der Petent bittet, seine auf Ausführung des genannten Unternehmens

bezüglichen Anträge dem Handelsminister zur Berücksichtigung zu überweisen und denselben zu veranlassen, sich wegen des in Rede stehenden Canalprojectes mit beiden mecklenburgischen Regierungen darüber zu verständigen, in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen das geplante Unternehmen durch Staatsmittel zu unterstützen sei.

Referent **Berger** beantragt Namens der Commission die Petition der Regierung mit der Aufforderung zu überweisen, eine technische und wirthschaftliche Prüfung des Berlin-Rostocker Canals vorzunehmen. Zur Begründung dieses Antrages macht der Referent geltend, daß, nachdem man sich in Preußen, wie jetzt allerseits anerkannt werde, schwerer Unterlassungssünden in Ansehung des Canalbaues schuldig gemacht, es in jedem Falle Anerkennung verdiene, wenn Privatpersonen sich der großen und kostspieligen Arbeit unterzögen, ein umfassendes Canalproject ausarbeiten zu lassen. Das sei hier in dankenswerther Weise geschehen und zwar nicht nur von dem Rostocker, sondern auch von dem Neu-Ruppiner, also einem preußischen Comite. Wenn nun im vorliegenden Falle die Regierung in erster Linie das Vorhandensein eines zur Ausführung des Canals willigen Unternehmers fordere und nur mit diesem über eine eventuelle Staatsbeihilfe verhandeln zu können glaube, so käme ein solches Verlangen directer Abweisung gleich. Bei dem — freilich unbegründeten — Mißtrauen gegen Canäle innerhalb des Capitalmarktes und der augenblicklichen Lage desselben sei es unmöglich, irgend einen Unternehmer zu finden, wenn nicht vorher die in so starkem Maße betheiligten Regierungen erklärten, was sie für Ausführung des Planes zu thun beabsichtigten. Das eben müsse Grundlage und Ausgangspunkt sein und dahin ziele auch nur die Petition. Den Hinweisungen des Regierungscommissars in der Commission auf den Nutzen, der Rostock und Mecklenburg aus der Ausführung des Canalprojectes erwachsen werde, sei entgegenzuhalten, daß der Vortheil der Anlage beiden Ländern zu Gute kommen werde, Preußen nicht minder wie Mecklenburg. Die Frage, ob Preußen sich an Mecklenburg oder umgekehrt letzteres sich an jenes zuerst wenden müsse, sei lediglich eine Formfrage, die bei der Wichtigkeit des Unternehmens keinerlei Beachtung verdiene und im Zweifelsfalle gegen Preußen entschieden werden müsse. Preußen sei der leitende Staat des Reiches; aus dieser Stellung erwachse ihm das Recht, aber auch die Pflicht, in gemeinsamen nützlichen Dingen die Initiative zu ergreifen.

Geh. Rath **Homeyer** hebt als durchgreifenden Grund für das Verhalten der Regierung die Aussichtslosigkeit des Projectes selbst auf der von dem Petenten angenommenen Grundlage hervor. Letzterer geht davon aus, daß von den auf 19 Millionen Mark (nach Ansicht der Staatsregierung zu niedrig) abgeschätzten Kosten etwa ein Drittel oder die Hälfte des Baucapitals durch die preußische und die beiden mecklenburgischen Regierungen à fonds perdu hergegeben und der Rest durch eine Actien-Gesellschaft aufgebracht werde. Der Handelsminister nehme an, daß weder eine Actien-Gesellschaft, noch auch die betheiligten Kreise, Gemeinden und sonstigen Interessenten jetzt oder in absehbarer Zukunft den angenommenen Betrag oder irgend eine nennenswerthe Quote des Actiencapitals aufbringen würden. Für die gegentheilige Annahme sei nichts beigebracht; der Umstand, daß nicht einmal die Kosten der Vorarbeiten ohne Staatsbeihilfe hätten bestritten werden können, ließe vielmehr deutlich ersehen, wie gering das pecuniäre Interesse an der Sache sei. Der Handelsminister habe, so weit die Mittel sich hätten verfügbar stellen lassen, der Verbesserung der bestehenden und der Anlegung neuer Wasserstraßen seine Sorgfalt zugewendet, und sehe es als seine Aufgabe an, dies auch fernerhin zu thun. Die gegen das in Rede stehende Unternehmen beobachtete ablehnende Haltung gehe hervor aus den speciell dieses Project betreffenden vorstehend dargelegten Gründen.

Abg. **Hammacher** würde mit Freuden die Aufstellung eines Canalbauplanes für Norddeutschland durch die Regierung begrüßen. Er müsse das Haus gegen den Vorwurf verwahren, als protegire es aussichtslose Wasserbauprojecte, vielmehr habe es durch seine bisherige Haltung das Gegentheil bewiesen. Dieses Project führe sich allerdings in vieler Hinsicht ungünstig ein, namentlich da es mit specifisch preußischen Canalprojecten concurrire. Er müsse anerkennen, daß bisher die localen Interessenten sich sehr wenig opferfähig erwiesen haben, aber er könne doch nicht mit dem Regierungs-Commissar zu der Consequenz kommen, daß der Canal unrentabel und unnöthig sei. Der Commissionsantrag verlange nur eine Anregung von Seiten der Regierung, ohne einer späteren Betheiligung des Staates an der Ausführung zu präjudiciren, deshalb empfehle er denselben zur Annahme.

Handelsminister **Achenbach** ist ebenfalls der Ansicht, daß der Commissionsantrag keine principielle und präjudicirliche Bedeutung habe, er habe aber auch bereits alles ihm Mögliche für das Project gethan, habe einen Beitrag zu den Untersuchungsarbeiten befürwortet und eine amtliche technische Prüfung des Projectes veranlaßt, deren Resultat allerdings angefochten werde. Weiter zu gehen sei nicht zu empfehlen, bis der Beweis erbracht sei, daß die Interessenten mit einer bestimmten Quote sich an der Ausführung betheiligen wollen. Ein gleiches Princip werde auch von der französischen Regierung festgehalten. Dadurch schütze man sich auch gegen eine Ueberfluthung mit Projecten und gegen diese hauptsächliche Rücksicht trete selbst die finanzielle einigermaßen zurück. Das Comite hätte sich auch an die stark interessirte mecklenburgische Regierung und an die Stadt Rostock wenden sollen, zumal durch das Project der Hafen Rostock concurrenzfähiger mit dem preußischen Hafen Stettin gemacht werden soll. Zu geeigneter Zeit, wenn allen diesen Anforderungen genügt sei, wolle sich die Regierung dem Projecte gegenüber nicht absolut ablehnend verhalten; bis jetzt sei alles Erforderliche geschehen. Für die künstlichen Wasserstraßen hege die Regierung ein lebhaftes Interesse und es seien auch für dieselben bedeutende Mittel aufgewendet worden. Bis zur nächsten Session hoffe er dem Hause einen ausführlichen Canalbauplan vorlegen zu können. Wenn er dem Hause Uebergang zur Tagesordnung empfehle, so bedeute das nach Auffassung der Regierung nicht absolute Verwerfung des Projects, sondern nur Vertagung bis zu geeigneter Zeit.

Abg. **Dohrn** will sich durch die Hebung der Concurrenzfähigkeit Rostocks dem Stettiner Hafen gegenüber nicht von dem Projecte abschrecken lassen. Der Widerstand des Handelsministers gegen den Commissionsantrag sei ihm nicht recht erklärlich, da er der endlichen Entscheidung in keiner Weise präjudicire. Er müsse bezweifeln, ob unsere Wasserbautechniker die nöthige Kenntniß aller neueren Erfindungen in ihrem Fache besäßen, und er wünsche, daß ein Fonds in den Etat aufgenommen werde, um unseren Technikern die Kenntnißnahme der Fortschritte in fremden Ländern zu ermöglichen.

Handelsminister **Achenbach** glaubt ebenfalls, daß ein Bautechniker die Einrichtungen fremder Länder kennen müsse, um sie für die Heimath zu verwerthen. Obwohl unsere Techniker ganz vorzüglich seien, sei er doch bestrebt, sie immer mit den Fortschritten der Wissenschaft und Praxis in Zusammenhang zu halten, und habe deshalb auch Techniker mit Specialaufträgen zur Weltausstellung nach Philadelphia gesandt.

Referent **Berger** empfiehlt nochmals den Antrag der Commission, der darauf **angenommen** wird.

Der **Gemeindevorstand zu Linden bei Hannover** petitionirt, die Ortschaft Linden in die 1. Servisklasse zu versetzen.

Das Haus beschließt, „die Petition der Regierung mit dem Ersuchen zu überweisen, bei den Reichsbehörden dahin zu wirken, daß der Beschwerde der Petenten Abhilfe geschafft werde."

Die Gemeindebehörden von Niederdorfelden, im Kreise Hanau, bitten um Verwendung beim königlichen Finanzministerium, daß die in ihrer Gemarkung belegenen Domanialäcker der Gemeinde käuflich oder doch für längere Zeit zur Pacht überlassen würden.

Geh. Rath **Dreßler** erklärt, daß der Finanzminister die Absicht hege, unter bestimmten Voraussetzungen die Domanialgrundstücke der Gemeinde in Pacht zu lassen, eventuell dieselben zu verkaufen.

Auf Antrag des Abg. **Osterrath** beschließt das Haus hierauf Uebergang zur Tagesordnung.

Communalständische Ausschüsse und Deichbehörden in der Provinz Hannover beantragen die **Freilassung der Deiche von der Grundsteuer** principaliter auf Grund der bestehenden Gesetze und eventuell deren Befreiung von der Grundsteuer im Wege der Gesetzgebung.

Nach dem Antrage der Agrar-Commission werden diese Petitionen der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Anheimgabe, die Freilassung sämmtlicher Schutzdeiche von der Grundsteuer in Erwägung zu nehmen.

Eine Reihe von Petitionen bezweckt eine Abänderung des Gesetzes von 1869 wegen Einrichtung von **Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen** zwar in der Richtung, daß der bisherige Minimalsatz der Pensionen erhöht werde.

Nach dem Antrage des Abg. **Kiesel** beschließt das Haus, die Petitionen der Regierung als Material für die Unterrichtsgesetzgebung mit der Aufforderung zu überweisen, in Erwägung zu nehmen, ob nicht bei dem Unterrichtsgesetz zugleich eine Revision des Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenpensionsgesetzes vom 22. December 1869 eintreten könne, insbesondere nach der Richtung hin, daß die Minimalsätze der Wittwenpensionen eine Erhöhung erfahren.

Die städtischen Behörden von Posen, Stralsund, Brandenburg, Krotoschin und Elbing bitten, die auf dem Gesetze vom 11. März 1850 beruhende Verpflichtung der Stadtbehörden zur Vergütung des bei Tumulten verursachten materiellen Schadens, namentlich in solchen Fällen, in denen die Polizeiverwaltung nicht der Stadt selbst zusteht, zu modificiren.

Das Haus beschließt, die Petitionen der Regierung zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß dieselbe dem Landtage baldmöglichst einen Gesetz-Entwurf vorlege, wodurch die Unzuträglichkeiten des Gesetzes vom 11. März 1850 beseitigt werden.

Eine Petition des Verbandes deutscher Müller und Mühlen-Interessenten wird, soweit sie die Abschaffung der Mahlsteuer im Wege der Gesetzgebung betrifft, der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Petition des Justizraths Romeis zu Wiesbaden um Beschleunigung der **Unstrutregulirung** von Brettleben bis Nebra, wird durch **Uebergang zur Tagesordnung** erledigt.

Eine große Anzahl von Mitgliedern des landwirthschaftlichrn Vereins zu Tapiau bittet bei der Regierung dahin zu wirken, daß 1) den Deime und Pregel befahrenden Raddampfern die Concession für genannte Wasserstrecke entzogen, wenigstens aber in Zukunft keine neue Concession an Raddampfer ertheilt werde; 2) eventuell ein technisches Gutachten darüber eingeholt werde, ob Uferbefestigungsbauten irgend welcher Art daselbst möglich sind, damit von Seiten des Staats die Sicherstellung der Ufer in Angriff genommen werden kann, wenn die sub 1 beantragte Maßregel sich als unzureichend erweisen sollte.

Die Petition wird der Regierung zur **Erwägung** überwiesen.

Bewohner der Provinz Schleswig-Holstein haben ein für sie günstiges gerichtliches Erkenntniß in Bezug auf die dort auf Grundstücken lastenden sogenannten stehenden Gefälle erstritten. Durch einen entschuldbaren Formfehler ihrerseits ist von Seiten der Verwaltung dieses gerichtliche günstige Erkenntniß auf einen Theil ihrer Grundstücke nicht zur Ausführung gekommen. Sie bitten also, daß der durch die Lage der dortigen Gesetzgebung entschuldbare Irrthum ihnen nicht zum Nachtheil gereichen möge, vielmehr das abgegebene gerichtliche Erkenntniß auf ihr ganzes Besitzthum zur Anwendung komme.

Die Commission beantragt durch ihren Referenten Abg. **Albrecht** Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Schütt** will das Gesuch der Regierung zur Abhilfe überweisen.

Geh. Rath **Rhode** bittet, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag der Commission wird **angenommen**.

Darauf vertagt sich das Haus um 4¼ Uhr bis **Donnerstag** 11 Uhr. (Nothstandsgesetz, Servituten in Schleswig-Holstein, kleinere Vorlagen.)

## 20. Sitzung des Herrenhauses (vom 21. Juni).

Am Ministertische Geh. Räthe Rhode, Wohlers, später Graf Eulenburg, Camphausen, Dr. Leonhardt.

Nach Erledigung von **Petitionen**, deren eine aus der Provinz Hannover die Freilassung der Deiche von der Grundsteuer empfiehlt und der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung in Bezug auf die angewandten Einschätzungsgrundsätze und zur Erwägung, ob nicht die Deiche durch ein allgemeines Gesetz für grundsteuerfrei zu erklären seien, überwiesen wird, tritt das Haus in die Berathung der **Städteordnung**.

Berichterstatter Oberbürgermeister **Haselbach** legt im Allgemeinen die Gründe, welche die Regierung zur Vorlegung des Gesetzentwurfs veranlaßt, die Hauptgrundsätze des letzteren, die Abänderungen durch das Abgeordnetenhaus und die Stellung der Commission dar, die ein Bedürfniß zur Einführung einer neuen Städteordnung nicht anerkannte und deren leitender Gesichtspunkt der gewesen sei, an den bestehenden Rechtsverhältnissen Nichts zu ändern, wo sich nicht ein wirkliches Bedürfniß dazu gezeigt habe und daher da, wo das Abgeordnetenhaus neue Theorien von zweifelhaftem Werthe eingeführt, diesem Vorgange nicht zu folgen.

Ein Antrag auf Vertagung der Abstimmung über § 1 wird abgelehnt. Bürgermeister **Brüning** bedauert, daß die Städteordnung nicht auf die ganze Monarchie ausgedehnt sei, auch v. Voß betrachtet dies als ein Unglück, v. **Knebel-Döberitz** findet die Ausdehnung schon zu weit und hätte sie lieber auf die alten Provinzen allein beschränkt, der Regierungscommissar Geh. Rath **Wohlers** vertheidigt die beschlossene Beschränkung mit der Unmöglichkeit, für die ganze Monarchie eine einheitliche Städteordnung zu schaffen; **Becker** (Dortmund) ergeht sich in einen allgemeinen Tadel über die fortdauernde „Stück-Gesetzgebung", und sieht nicht ein, weshalb die Commission Frankfurt a. M. von der Städteordnung ausgeschlossen habe, Oberbürgermeister **Rasch** aus Hannover und v. **Kleist-Retzow** beklagen, daß bei der Berathung dieses wichtigen Gesetzentwurfes der Minister des Innern abwesend sei, v. Kleist findet darin den Beweis, daß auf das Zustandekommen des Gesetzes verzichtet, und die Bestätigung, daß das Herrenhaus zu einer bloßen Experimentalberathung verurtheilt sei, er werde deshalb gegen das Gesetz stimmen, zumal er vermuthe, daß auch die liberalen Mitglieder grundsätzlich gegen seine Anträge stimmen. (Minister Graf **Eulenburg** tritt in das Haus ein und entschuldigt seine bisherige Abwesenheit durch dringende Geschäfte im Abgeordnetenhause.)

§ 1 wird in der Fassung des Abgeordnetenhauses, jedoch mit Streichung der Stadt Frankfurt a. M. genehmigt.

Hinter § 1 beantragt die Commission einen neuen § 1a einzuschieben, dessen Hauptbestimmung lautet: Stadtgemeinden mit mehr als 15,000 Einwohnern, welche gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind mit Genehmigung des Provinzialraths befugt, für sich einen Stadtkreis zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Hierzu beantragten v. **Forckenbeck**, **Brüning** und **Gobbin**: die Worte „mit Genehmigung des Provinzialraths" zu streichen und sodann der Bestimmung hinzuzufügen: Die gleiche Befugniß haben Stadtgemeinden von 10,000 bis 15,000 Einwohnern, sofern, nach Anhörung des Kreisausschusses, der Provinzialrath die Zustimmung zu dem Ausscheiden aus dem Landkreise ausspricht.

Ferner beantragt v. Voß, an Stelle der obigen folgende Bestimmung zu setzen: „Durch königliche Verordnung kann Stadtgemeinden, welche gegenwärtig einem Landkreise angehören, nach Anhörung der Betheiligten und des Provinzialrathes, gestattet werden, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden und für sich einen Stadtkreis zu bilden.

Endlich beantragt Oberbürgermeister **Becker** (Dortmund), anstatt der Worte „mit mehr als 15,000 Einwohner" zu setzen: „mit mehr als 10,000 Einwohner" und sodann den Satz hinzuzufügen: Auch kleineren Städten kann dies Recht nach Anhörung des Kreisausschusses durch königliche Verordnung verliehen werden.

Bürgermeister **Brüning** empfiehlt sein Amendement, welches besonders geeignet sei, die Mißstimmung sehr vieler mittlerer Städte im Lande über ihre Verkappelung mit den Landkreisen, mit deren Interessen ihre eigenen vielfach auseinandergehen, zu beseitigen.

Oberbürgermeister **Gobbin** richtet an den Minister des Innern die Bitte, über die Stellung der Regierung zu dem ganzen Gesetze in seinem gegenwärtigen Stadium und speciell zu diesem Paragraphen eine unzweideutige Erklärung abzugeben. Wenn es wahr sei, was Herr v. Kleist geäußert, daß der Minister durch seine vorherige Nichtanwesenheit offen gezeigt habe, daß er an der Fortberathung und an dem Zustandekommen dieses Gesetzes kein Interesse mehr habe, dann sei jedes fernere Wort in dieser Verhandlung überflüssig.

Minister des Innern Graf zu **Eulenburg**: Eine derartige Voraussetzung ist ganz und gar ungerechtfertigt. Die Regierung hat ihr Interesse an dem Zustandekommen dieses Gesetzes stets deutlich an den Tag gelegt. Wie sollte die Regierung dazu kommen, auf ein Werk zu verzichten, welches ihr so außerordentlich viel Mühe und Arbeit verursacht hat? Ich kann auf das Bestimmteste versichern, daß, wenn es irgend möglich ist, das Gesetz in dieser Session noch zu Stande zu bringen, die Regierung das für einen außerordentlichen Vortheil und für eine Wohlthat für das Land halten wird; aber doch nur unter der Bedingung, daß wirklich Grundsätze darin zur Geltung kommen, die in einem guten Gesetze Platz finden können, und daß nicht aus bloßer Lust am Zustandekommen des Gesetzes etwas gemacht wird, womit zuletzt keiner zufrieden ist. (Sehr wahr! rechts.) Von diesem Standpunkte aus kann ich den Weg, den die Commission in dem neu beantragten § 1a eingeschlagen hat, nicht für einen richtigen halten. Nichts ist gefährlicher für unsern ganzen Staatsorganismus als die Frage des Ausscheidens der Städte aus den Kreisen jetzt wieder vorzubringen, nachdem seit 1869 im Laufe der Verhandlungen alle Parteien darüber einig gewesen sind, daß die Construction unserer ganzen Verwaltungsorganisation ist, daß diese Kreise wesentlich bestehen sollen aus Städten und dem platten Lande und daß gerade diese Vereinigung beider zu einer gemeinschaftlichen Leistung eine Hauptgarantie bildet für das Wohl und Gedeihen der Kreise und für die zweckmäßige Fortführung der Verwaltung. Ich habe bisher noch nicht den geringsten Beweis vernommen, daß das Verweilen von Städten unter 25,000 Einwohnern im Kreise, regiert vom Landrath und justifizirt vom Kreisausschuß den Städten irgend welchen Nachtheil gebracht hat. Ich kann nur dringend bitten, den § 1a mit den dazu gestellten Anträgen abzulehnen.

v. **Kleist-Retzow** verwirft die Berücksichtigung von Wünschen der betheiligten Städte als solcher, andere Interessen seien maßgebend, Herr Brüning sei ein Erzreactionär, Führer der Feudalen, der § 1a führe nur dazu, den Stadtgemeinden, dann, wenn die Kreisverbände ihre Bedürfnisse befriedigt, von der Betheiligung für die Kreisbedürfnisse zu entbinden, vor allen Dingen könne der Austritt nicht anders als durch königliche Verordnung gebilligt werden. Der Antrag v. Voß scheitere an dem Mangel einer Fixirung der Seelenzahl.

v. **Forckenbeck**: Trotz der Worte des Herrn Ministers theile ich die Ansicht, daß unsere Berathung wesentlich nur eine experimentale ist, die zu einem wirklichen definitiven Resultate nicht führt, sondern nur schätzbares Material für die Zukunft liefert. Wir beginnen heute am 21. Juni die Berathung einer Gesetzgebung, die zusammen über 300 Paragraphen enthält und wir treten heute hier in die Berathung dieser Gesetze ein unter einem tief greifenden Gegensatz zwischen den Beschlüssen Ihrer Commission und denen des anderen Factors der Gesetzgebung. Und dies geschieht heute, während wir wahrscheinlich schon im September im Reichstage einer eben so tief einschneidenden und hochbedeutsamen Organisationsgesetzgebung, die deutschen Justizgesetze durchführen sollen. Ich halte es für politisch fast unmöglich, zwei so große Organisationsgesetze auf einmal zur legislativen Lösung zu bringen. Wenn ich nichtsdestoweniger einen Verbesserungsantrag mitgestellt habe, so that ich es, weil ich in der Annahme dieses Antrages allein noch eine Möglichkeit erblicke, die zu einer Einigung mit dem Abgeordnetenhause und zu einem Zustandekommen des Gesetzes führen könnte. — Redner begründet hierauf den von ihm gestellten Antrag mit der außerordentlichen Verschiedenheit der Interessen der mittleren und größeren Stadtgemeinden von denen der Landgemeinden. Das gedrängte Zusammenleben, die Communicationen, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Bedürfnisse des Bürgerthums überhaupt bewirkten eine so große Steigerung der Anforderungen an die Person des einzelnen Bürgers und an die Finanzen der Städte, daß deren Erfüllung nur in der Trennung von den Landkreisen möglich sei, deren Interessen ihnen größtentheils fern lägen, von denen sie aber trotzdem herangezogen würden, seitdem durch die Kreisordnung ihr wirthschaftliches Schaffen vermehrt sei. Der Gehalt des Competenzgesetzes mache es unabweislich, den Stadtgemeinden durch diese Trennung wenigstens in erster Instanz, in dem Staatsschutze eine Garantie für die Wahrung ihrer Interessen zu gewähren. Redner schließt mit der Weissagung: Werden unsere Anträge nicht angenommen, so werden Sie sehen, daß weder aus diesem, noch aus dem Competenzgesetze etwas wird. (Beifall.)

Professor **Baumstark** findet die Beweisführung des Vorredners nur für sehr große Städte zutreffend, für die die Einführung des § 1a ihrer Natur nach eine unnütze sei; das seien particularistische Interessen, vor denen das Haus sich zu wahren Grund hätte. Er werde ebensowenig im Competenzgesetz der Ausscheidung der Stadtausschüsse aus den Kreisausschüssen zustimmen.

Bei der Abstimmung werden hierauf sämmtliche Anträge sowie der § 1a der Commissionsvorschläge selbst abgelehnt.

§ 7 wird in folgender Fassung der Commission angenommen: Den Stadtgemeinden verbleiben ihre bisherigen Bezirke. Eine Veränderung der Stadtbezirksgrenzen kann, nach Anhörung des Kreisausschusses im öffentlichen Interesse vorgenommen werden: a. im Falle des Einverständnisses der betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer durch den Bezirksrath, b. in Ermangelung dieses Einverständnisses durch königliche Verordnung nach Anhörung des Bezirksrathes.

Als besonderer § 7a wird an Stelle der im § 7 der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses enthaltenen Bestimmungen auf Antrag der Commission angenommen: Einer königlichen Verordnung bedarf es in allen Fällen, wenn im öffentlichen Interesse eine Gemeinde oder ein Gutsbezirk einem Stadtbezirke vollständig einverleibt oder wenn aus Bestandtheilen eines Stadtbezirks eine selbstständige Gemeinde gebildet werden soll. Die vollständige Einverleibung einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks in einen Stadtbezirk ist gegen den Willen der betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer nur unter Zustimmung des Provinzialrathes und überdies nur dann statthaft, wenn die einzuverleibende Gemeinde oder der einzuverleibende Gutsbezirk von dem Stadtbezirke ganz oder zum Theile umschlossen ist. Auch in diesen Fällen ist vorab der Kreisausschuß zu hören.

Nachdem dann die §§ 8—14 ohne Discussion angenommen, vertagt sich das Haus bis morgen, Donnerstag, 11 Uhr (Städteordnung). Schluß 4¼ Uhr.

---

**Berlin**, 21. Juni. [**Amtliches.**] Se. Majestät der König hat dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath **Roloff** zu Marienwerder den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse und dem Kreisgerichts-Rath **Gützloe** zu Wesel den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Großherzoglich hessischen Geheimen Legationsrath, Kammerherrn und Ceremonienmeister v. **Werner** zu Darmstadt den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse; dem Kaiserlich russischen Corvetten-Capitän v. **Nevakhowitsch**, Militär-Attaché bei der Kaiserlich russischen Botschaft in Berlin, den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; sowie dem Pastor Dr. theol. **Mayer** zu Lyon den Rothen Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat den bisherigen besoldeten Beigeordneten der Stadt Sagan, **Adolph Roesler**, zufolge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Ratibor getroffenen Wahl, als besoldeten Beigeordneten der Stadt Ratibor für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt.

Der Königliche Kreis-Baumeister **Langfeldt** zu Hoyerswerda ist in gleicher Amtseigenschaft nach Liegnitz versetzt worden.

**Berlin**, 21. Juni. [**Der Kaiser.**] Gestern Nachmittag 2½ Uhr ist, aus Brüssel über Cöln kommend, in Ems Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Albrecht in Begleitung des Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn v. Pierset de Bihein und des Flügel-Adjutanten Majors Grafen Dubsky eingetroffen. Am Bahnhofe hatten sich Se. Majestät der Kaiser und König zur Begrüßung eingefunden und geleiteten den hohen Gast nach dem Kurhause, wo Höchstderselbe Logis genommen hat. — Zum Diner bei Sr. Majestät dem Kaiser und König hatten Einladungen erhalten Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Albrecht mit Gefolge, der österreichische Botschafter Graf v. Karolyi, der österreichische Militärbevollmächtigte Fürst zu Liechtenstein und der Herzog von Ossuna.

[**Der Kronprinz und die Kronprinzessin**] werden am Freitag, den 23. d. M., Vormittags, zur Besichtigung des dortigen Hauptgestüts nach Graditz reisen und selbigen Abend wieder hierher zurückkehren. — In der Begleitung befinden sich die Hofdame Gräfin Brühl, der Hofmarschall Graf zu Eulenburg, der persönliche Adjutant Oberst Mischke und der Kammerherr Graf v. Seckendorff. (R.-Anz.)

⊙ **Berlin**, 21. Juni. [**Die Concursordnung. — Die öffentlichen Häuser in Hamburg. — Geistliche als Schiedsmänner.**] Aus dem Protokoll über die Sitzung des Bundesraths vom 14. Juni erfährt man jetzt den Wortlaut des Beschlusses, welchen die Reichstagscommission zur Vorberathung des Entwurfs einer Concursordnung in ihrer Sitzung vom 26. Mai gefaßt hat. Derselbe lautet: Die Commission spricht die Ueberzeugung aus, daß die deutsche Concursordnung, um zu einer wirklich einheitlichen Durchführung zu gelangen, einer gleichzeitigen Regulirung des mit dem Verfahren verbundenen Kostenwesens, sowohl bezüglich der Gerichtskosten, als auch der Vergütung des Verwalters der Concursmasse und der Entschädigung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses nach einem einheitlichen System nicht entbehren kann, und daß deshalb der vorgelegte Entwurf der Concursordnung der Ergänzung durch einen Gesetzentwurf über die Gerichtskosten, sowie über die Entschädigung des Verwalters und des Gläubiger-Ausschusses unabweisbar bedarf und beauftragt ihren Vorsitzenden diesen Beschluß zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers zu bringen. Außerdem berichtet das erste Protokoll ausführlicher über den Beschluß des Bundesrathes in Angelegenheit der Hamburger Bordelle. Der Bevollmächtigte für Hamburg stellte den Antrag, der Bundesrath wolle beschließen, daß er sich nicht veranlaßt sehe, hinsichtlich der zur Cognition der Gerichte stehenden Frage über die Auslegung des § 180 des Strafgesetzbuches seinerseits eine Entscheidung zu treffen. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages stellte derselbe Bevollmächtigte den Eventual-Antrag: Der Bundesrath wolle alle Bundesregierungen, in deren Gebiete noch polizeilich concessionirte Bordelle bestehen, ersuchen, wegen Abschaffung derselben das Geeignete zu verfügen. Es wurde zunächst über den erst erwähnten Antrag Hamburgs abgestimmt. Derselbe wurde abgelehnt, indem sich nur 13 Stimmen für denselben ergaben. Hierauf wurde über den Ausschuß-Antrag abgestimmt, welcher lautet: der Bundesrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Senat

der freien und Hansestadt Hamburg ersucht werde, wegen Abschaffung der daselbst bestehenden Bordelle das Geeignete zu verfügen. Dieser Antrag wurde mit 42 gegen 16 Stimmen angenommen und hierdurch war der Eventual-Antrag Hamburgs abgelehnt. — Der evangelische Ober-Kirchenrath hat in einem Specialfalle ausgesprochen, daß die Bestallung eines Pfarrers zum Schiedsmann in Rücksicht dessen, daß eine gesetzliche Bestimmung nicht entgegensteht, principiell für zulässig zu erachten ist. Das Fungiren der Geistlichen als Schiedsmänner vom disciplinaren Standpunkt aus generell zu versagen, wie dies seiner Zeit durch das Ministerial-Rescript vom 3. September 1833 geschehen, sei gegenwärtig nicht angemessen. Es wird daher nur im einzelnen Fall ein Geistlicher, welcher das ihm angetragene Amt des Schiedsmanns glaubt übernehmen zu können, hierzu die Genehmigung seines vorgesetzten Consistoriums nachzusuchen haben.

[Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz †.] Nach einer Depesche des „W. T.-B." aus Petersburg ist dort Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz heute (Dinstag) Morgen gestorben. Derselbe wurde, als jüngerer Bruder des regierenden Großherzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Strelitz, am 11. Juni 1824 geboren und vermählte sich am 16. Februar 1851 mit der russischen Großfürstin Katharina (Tochter des verstorbenen Großfürsten Michael und der jetzt ebenfalls verstorbenen Prinzessin Helene van Würtemberg.) Er war kaiserlich russischer General der Artillerie und General-Adjutant, auch Inspector sämmtlicher Schützenbataillone. Es überleben ihn drei Kinder: die Herzogin Helene, geb. 28. August 1857, der Herzog Georg Alexander, geb. 6. Juni 1859, und der Herzog Carl Michael, geb. 17. Juni 1863. Herzog Georg, der mit seiner Familie abwechselnd in St. Petersburg und auf seinem Schlosse Remplin bei Stavenhagen in Mecklenburg-Schwerin lebte, ist seiner am 1. Juni verstorbenen Schwester Herzogin Caroline schnell im Tode gefolgt.

[An die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Herzog] zum kaiserlichen Unter-Staatssecretär sind Angaben geknüpft worden, welche der Richtigstellung bedürfen. Die Trennung der Abtheilung für Elsaß-Lothringen von dem Reichskanzleramte ist bereits erfolgt, und steht diese Abtheilung jetzt direct unter dem Reichskanzler. (Reichsanz.)

[Nach einer amtlichen Meldung aus Peking] haben die bei der chinesischen Regierung in der Angelegenheit des deutschen Schiffes „Anna" gethanen diplomatischen Schritte den beabsichtigten Erfolg gehabt. Die Strafanträge gegen die Mörder des Capitains und des Steuermanns, gegen die strandräuberischen Fischer der Insel Se-Yang, welche das Schiff geplündert und zerstört hatten, sowie gegen die compromittirten chinesischen Beamten sind genehmigt; die für die Interessenten reclamirte Entschädigung ist zum Theil ausgezahlt, zum andern Theil zugesagt worden. Außerdem hat die chinesische Regierung zur möglichsten Verhütung ähnlicher Fälle von Strandraub eine für ganz China giltige Strandungsordnung erlassen, von welcher man sich gute Wirkung verspricht. (Reichsanz.)

[Die Zettelbanken.] Die tabellarische Uebersicht der Wochenausweise der deutschen Zettelbanken vom 15. Juni schließt mit folgenden summarischen Daten ab: Der Kassenbestand der 19 Institute der Tabelle betrug insgesammt 781,311,000 M. (gegen die Vorwoche + 9,352,000 M.), der Wechselbestand 643,600,000 Mark (+ 8604 Mark); die Lombardforderungen mit 91,263,000 M. haben sich um 273,000 M. vermindert; der Notenumlauf von 911,535,000 M. zeigt gegen die Vorwoche eine Zunahme von 29,893,000 Mark. Die täglich fälligen Verbindlichkeiten im Betrage von 218,340,000 M. haben sich um 432,000 M. und die mit einer Kündigungsfrist verbundenen Verbindlichkeiten in Höhe von 159,431,000 M. um 2,260,000 M. vermindert.

**Braunschweig**, 20. Juni. [Der Herzog von Braunschweig.] Der „M. Z." schreibt man von hier: Nach den hier eingetroffenen Nachrichten befindet sich der Herzog noch immer auf seiner Villa in Hitzing bei Wien; wann er nach Sibyllenort sich begeben wird, ist noch unbestimmt. Die Regierungsgeschäfte nehmen dabei ihren ruhigen Lauf. Seit Jahren ist man daran gewöhnt, daß der Herzog während des Sommers und im Herbste dem Sitze der Regierung fern ist und das Steuerruder unseres Staatsschiffes den bewährten Händen seines Ministeriums überläßt. Das Land befindet sich unter seiner jetzigen Regierung, welche unausgesetzt auf das Wohl des Landes und die Achtung seiner verfassungsmäßigen Rechte gerichtet ist, im Ganzen wohl und wenn auch die Erfüllung seines Wunsches nach Abschluß einer Militärconvention mit Preußen an dem Widerspruche des Herzogs noch immer scheitert, so schickt man sich doch in das Unvermeidliche. Die Erbfolgefrage ist und bleibt mit ihrem undurchdringlichen Schleier verhüllt; man ergeht sich in Vermuthungen und Combinationen, die wesentlich dahin zusammenlaufen, daß Braunschweig nach dem Ableben seines letzten Fürsten als Reichsland erklärt werde und in ein gleiches staatsrechtliches Verhältniß wie Elsaß-Lothringen trete. Der unabhängige und intelligente Theil der Bevölkerung weist jedes Project, welches darauf abzielt, den Kronprinzen von Hannover als regierenden Herzog von Braunschweig einzusetzen, weit von sich, man will hier keinen Herd welfischer Agitationen sich bilden sehen.

**Detmold**, 20. Juni. [Zur Situation.] Endlich ist der Friede wieder bei uns eingekehrt. Nach dem soeben durch das Regierungsamtsblatt veröffentlichten Landtagsabschied hat der Fürst den dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfen, das Wahlgesetz für den Landtag und das Gesetz über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Landtages, mit den vom Landtage vorgenommenen Abänderungen seine Sanction ertheilt und die Publication derselben befohlen.

**Trier**, 20. Juni. [Zuchtpolizeigericht.] Die „Tr. Ztg." referirt: In der vorgestrigen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts wurde wieder gegen Herrn Jox, Pastor zu Brockscheid, verhandelt. Da derselbe, obgleich gehörig vorgeladen, nicht erschien, so hat das Gericht auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums das Contumacialverfahren beschlossen. Er war diesmal beschuldigt, den Fürsten v. Bismarck und den Cultusminister Dr. Falk gröblich beleidigt zu haben. Das qu. Factum besteht nämlich in Folgendem: Einem Ausflug, welchen der Lehrer mit seinen Schülern nach der Altenburg unternommen, hatte sich auch der Herr Pastor mit seinem Hunde angeschlossen. Während der Lehrer sich einen Augenblick von den Schülern entfernt hatte, benutzte Herr Jox diese Gelegenheit, um sich einen Jux zu machen. Er ließ sich von einem der Knaben ein Stück von seinem Butterbrot geben, rief den Hund herbei und reichte ihm das Butterbrot hin. Als der Hund dasselbe nehmen wollte, sagte der Herr Pastor: „Es ist aber von Bismarck!" worauf der Hund sich mit gesenktem Schweif scheu zurückzog. Dasselbe geschah zum zweiten Mal, als der Herr Pastor sagte: „Es ist von Falk!" Und als er hierauf dem Hunde das Butterbrot zum dritten Mal darreichte und dabei sagte: „Es ist vom Papst!", wedelte das Thier fröhlich mit dem Schweife und nahm das Brot. Ob dieser „Hundsgemeinheit" beantragte der Vertreter des öffentlichen Ministeriums auf Grund der §§ 130a, 185 und 200 des Strafgesetzbuches 6 Monate Gefängniß und Publication des Urtheils. Das Gericht erklärte den Beschuldigten des ihm zur Last gelegten Vergehens hinreichend überführt, verurtheilte ihn zu 3 Monaten Gefängniß nebst den Kosten und sprach den Beleidigten diese Befugniß zu, die Verurtheilung in der „Saar- und Moselztg.", sowie im „Dauner Kreisblatt" auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.

**Baden-Baden**, 21. Juni. [Ihre Majestät die Kaiserin Augusta] ist heute früh um 9¾ Uhr nach Jugenheim abgereist.

## Frankreich.

⊙ **Paris**, 19. Juni. [Der neueste Präfectenschub. — Die „Republique" gegen Decazes.] Die gestern vom Amtsblatt angezeigten Veränderungen im Präfecten-Personal finden einstimmiges Lob bei der liberalen und selbst der radicalen Presse. Die „Debats" heben hervor, daß die bisher von der Regierung versetzten Präfecten der moralischen Ordnung sich mehr darum bekümmert haben, ihre alten Meinungen und ihre persönlichen Hoffnungen zu bewahren, als getreu die neue Regierung zu vertreten. „Diesem Mißbrauch, fügen die „Debats" hinzu, mußte aufs Schnellste abgeholfen werden. Die Stunde der Zögerungen ist vorüber. Von oben bis unten, die ganze politische Stufenleiter entlang muß künftig die Einheit des Gedankens und der Initiative herrschen, ohne welche es keine feste Regierung giebt." Alle Welt hat übrigens begriffen, daß dieser Präfectenschub eine Antwort auf das letzte Votum des Senats, auf die Wahl Buffet's, war, und die reactionäre Presse ereifert sich denn auch um so mehr über diese „Repressalien" des Ministeriums. „Die Linke, ruft der „Francais" drohend, braucht eine große republikanische und radicale Reaction nach der Buffet'schen Wahl. Mögen die Herren de Marcère und Dufaure nach Belieben in diesem Wege fortfahren; sie machen denjenigen, welche die Stunde einer anderen Reaction erwarten, ein außerordentliches Vergnügen!" Heute Abend geht das Gerücht, daß die Rechte des Senats den Minister des Innern über den Präfectenschub interpelliren will, wenn sie die Unterstützung der Royalisten von der äußersten Rechten erlangen kann. Diese Royalisten, die nur widerwillig an der Wahl Buffet's Theil genommen haben, wollen jetzt alle Anstrengungen der reactionären Mehrheit auf die Verwerfung des Unterrichtsgesetzes gerichtet wissen und sie haben keine Lust, sich in eine Interpellation, die sie als eine Nebensache betrachten, einzulassen. — Mit besonderer Genugthuung ist das gestrige Decret in der wöchentlichen Sonntagsversammlung der parlamentarischen Linken aufgenommen worden. Es entspann sich dort eine längere Discussion über die gegenwärtige politische Lage, und man beschloß, das Ministerium nach Kräften zu unterstützen. Die Versammlung bewies sofort ihren guten Willen in dieser Beziehung, indem sie sich zu einem Zugeständniß in Sachen des Municipalgesetzes bereit erklärte. Der beste Ausgleich zwischen den Forderungen der Regierung und denjenigen der Linken, meinte man, bestehe in der Wiedereinführung des Municipalgesetzes von 1871, und dieser Ausgleich soll dem Ministerium vorgeschlagen werden. — Der Minister des Innern hat heute seinen Widersachern im Senat einen neuen Grund zum Aerger gegeben. Man erinnert sich, daß Buffet im vorigen Jahre eine Statue von einem öffentlichen Platze in Dijon entfernen ließ, weil dieselbe mit den Sinnbildern der Republik geschmückt war. Sie bildete ein Denkmal der Vertheidigung Dijon's im deutsch-französischen Kriege. Auf Anordnung de Marcère's ist diese Statue jetzt wieder aufgestellt worden. — Dupanloup hat seinen Austritt aus dem höheren Unterrichtsrath bisher nicht angezeigt. — In einem großen Artikel resumirt heute die „Republique francaise" die Beschwerden der Republikaner dem Duc Decazes gegenüber und die Vorwürfe, welche demselben jüngst von der Budgetcommission gemacht worden. Das Wesentliche darüber ist bereits mitgetheilt worden. Insbesondere tadelte man den Minister, weil er im Gegensatz zu seinen Collegen es nicht für nöthig gehalten habe, seinen Agenten im Auslande den Umschwung, der sich in Frankreich vollzogen hat, begreiflich zu machen; die Mitglieder der Commission hielten ihm ferner vor, daß er von den Gesandten schlecht bedient werde, daß er z. B. über die Haltung Englands dem Memorandum gegenüber gar nicht unterrichtet gewesen und daß einer seiner Vertreter (Gontaut-Biron) nicht wohl unterrichtet sein könne, da er fast gar keine Beziehungen zu der Canzlei, bei der er accreditirt ist, habe. — Der erste Secretär der russischen Gesandtschaft, Herr Fonton, ist heute aus Ems zurückgekehrt mit Depeschen Gortschkoffs für den Fürsten Orloff, welche er demselben nach Bellefontaine bei Fontainebleau, wo der russische Botschafter gegenwärtig verweilt, überbringt. Man glaubt hier in gut unterrichteten Kreisen zu wissen, daß diese Depeschen auf die eben im Gange befindlichen Unterhandlungen zwischen den continentalen Mächten und England Bezug haben und daß sie die Einwilligung Rußlands in das Prinzip der Nicht-Intervention bestätigen. Danach, glaubt man, werden jetzt alle Mächte sich ohne Schwierigkeiten dahin einigen, die Türkei ihren Kampf mit der Insurrection allein ausfechten zu lassen. Daß dies Verfahren den Beifall Englands haben würde, ließ sich bereits aus der letzten Rede Disraeli's entnehmen. Ein Punkt dieser Rede ist der diplomatischen Welt besonders aufgefallen. Disraeli sprach, wie man weiß, von gewissen Stipulationen des Pariser Vertrages. Aber die Stipulationen, welche er im Auge hatte, gehören nicht dem im März unterzeichneten allgemeinen Pariser Vertrage an, sondern einem Separatvertrage, der am 30. April von England, Frankreich und Oesterreich unterzeichnet worden, mit dem also Rußland und Deutschland nichts zu thun hatten. Veranlaßt wurde derselbe durch den Grafen Buol, welcher Oesterreich gegen eine etwaige Rache Rußlands sicherstellen wollte; er hat, wie schon der italienische Krieg bewies, seinen Zweck verfehlt. Die Bemerkungen Disraeli's über diesen Punkt sind also nicht zutreffend, was nicht hindert, daß, wie gesagt, jetzt die Nicht-Intervention von den Mächten angenommen zu sein scheint. Man wird somit abwarten, was die Pforte zu leisten vermag, inwiefern sie ihrem Versprechen, große Reformen einzuführen, treu bleibt. Ob die Türkei aus diesem Arrangement Vortheil zu ziehen vermag, ob es ihr gelingt, die Finanzen zu reorganisiren und ihre Armee auf einen besseren Fuß zu bringen, bleibt abzuwarten; auf alle Fälle glaubt man durch die Uebereinstimmung der Mächte für eine Weile den europäischen Frieden gesichert. — Die „Republique française" dementirt das Gerücht, daß Frankreich sich weigere, einen Handelsvertrag mit Rumänien abzuschließen, weil dies letztere nicht auf die Ausnahmegesetze gegen die Israeliten verzichten wolle. Der rumänische Agent Calamarti setzt vielmehr die Besprechungen mit der hiesigen Regierung ohne Unterbrechung fort.

# Provinzial-Zeitung.

** **Breslau**, 22. Juni. [Himmelserscheinung.] Aus Bunzlau und Ratibor wird gemeldet, daß man am Abend des 20. Juni Lichterscheinungen wahrgenommen habe, in Bezug auf welche es aber unentschieden sei, ob sie von dem verkündeten Zodiakallicht herrühren oder nicht. In Bunzlau machte sich am Dinstag Abend bald nach Sonnenuntergang am nördlichen Himmel ein leichter, weißer Lichtschein bemerkbar, der um 9 Uhr deutlicher in vier fächerförmige Lichtgarben sich spaltete, die, von einem Punkte ausgehend, strahlenförmig bis zur halben Höhe des Himmelsgewölbes sich verbreiteten. Nach einer halben Stunde war die Erscheinung vollständig verschwunden und bis Nachts 1 Uhr am klaren Himmel nichts Ungewöhnliches weiter zu sehen. In der Bunzl. Corresp. wird aber selbst der Zweifel ausgesprochen, daß dies das Zodiakallicht gewesen sei. — In Ratibor wurde am 20. Juni gegen Mitternacht in nordwestlicher Himmelsrichtung eine intensive Röthe wahrgenommen. Von den Nachtwächtern, die selbe für ein Feuer hielten, wurde der Glöckner Herr G. geweckt, um dasselbe zu signalisiren; letzterer konnte aber vom Thurme der kath. Pfarrkirche kein Feuer entdecken. Hoffentlich werden wir bald von unserer Sternwarte etwas Bestimmteres hierüber hören.

[Gegen Herrn v. Schuckmann] hatte, wie die „Schles. Volkszeitung" meldet, das Domcapitel beim hiesigen Stadtgericht eine Besitzstörungsklage eingereicht wegen des vom St. Johanneshospital zu räumenden F. B. Knabenseminars. Nachdem in dieser Sache am 9. d. M., einem Tage nach der durch polizeiliche Gewalt erfolgten Räumung, Termin stattgefunden hatte, welcher 1½ Stunde dauerte, wurde am 16. d. M. das Urtheil verkündet. Das Gericht wies den Kläger ab, indem es besonders hervorhob, daß es sich im vorliegenden Falle um die Ausführung einer staatlichen Gesetzesmaßregel handele.

---

**Sitzung der naturhistorischen Section der Schlesischen Gesellschaft am 17. Mai 1876.**

Hr. Prof. Hasse sprach unter Vorlegung bezüglicher Präparate über den Bau der Wirbel von Ichthyosaurus, Nothosaurus und Plesiosaurus, die derselbe der Güte des Herrn Prof. Kittel in München verdankt. Es wurde nachgewiesen, daß der Typus im Bau mit dem der Wirbel der Perennibranchialen gemeinsamen Ursprungs ist.

Hierauf berichtete Hr. Prof. Grube über eine von Hr. Dr. Reimann in Chefóo gemachte und dem hiesigen zoologischen Museum zugestellte Ausbeute von Seethieren und stattete demselben dafür seinen wärmsten Dank ab. Herr Dr. Reimann, gegenwärtig Oberlehrer am Gymnasium in Ratibor, hatte die für jenen Hafen des nördlichen China bestimmte Expedition zur Beobachtung des Venusdurchganges als Astronom begleitet und in freundlicher Erinnerung an die Wünsche des Breslauer Museums seine Mußestunden benutzt, zur Ebbezeit alles ihm aus der Thierwelt Zugängliche zusammen zu bringen. Die Ausbeute besteht hauptsächlich in Crustaceen und Conchylien, wozu noch einige Echinodermen, Anneliden u. a. kommen. Der V. besprach zunächst die Repräsentanten der beiden erstgenannten Thierklassen, fast alles solche, die im Museum noch gar nicht vorhanden waren, und mit Hilfe der Werke van de Haan, Dana, C. v. Schrenck und Lischke sicher bestimmt werden konnten, so von Muscheln: Ostrea rivularis Gould. O. Lapeirusii Schrk. Mytilus atratus Lischke, Mactra mera Desh., Solen corneus Lam. und die stattliche Dosinia japonica Reew, von Schnecken: Murex inornatus Recl., Litorina brevicula Phil., Natica clausa Brod., Lampania zonalis Gray, Turbo rubicundus R., Acmaea concinna Lischke, Patella lanx R., Chiton Middendorfi Schrk. Unter den Crustaceen sind besonders Scopimera globusa de H., Platynotus depressuo de H., Elamene Mathaei Latr., Orithya mammillaris Fabr., Arcania spinosa de H., Callianassa gigas D. und 2 wie es scheint noch gar nicht beschriebene Arten hervorzuheben: Cleantis isopus Gr. und Squilla quadrimaculata Gr. Die Cleantis ähneln ganz den Idotheen, haben jedoch an ihren Autunnen keine Geißel; ein anderer Charakter, den Dana in seine Diagnose aufnimmt, die ungleiche Länge der Füße, wird bei dieser Art gänzlich vermißt, der sechsseitige Kopf greift mit seiner hinteren Ecke tief in das 1. Segment, der Rücken des ganzen Vorderleibes ist dachförmig, der Hinterleib gestreckt fünfeckig. Die Färbung, bei einigen ganz bleich, bei anderen braun-schwarz mit blaßgelben Autunnen, Beinen, seitlichen Stirnlappen, Segmentgrenzen und Seitenrändern, bei noch anderen olivenbraun mit 2 schrägen, schwarzen Segmentsflecken. Squilla quadrimaculata gehört wie Sq. mantis zu den Arten mit 8 Längskielen auf dem Postabdomen, deren Stirnplatte das augentragende Segment nicht bedeckt und deren Kopfschild abgerundete Hinterecken hat, aber die Klaue der Fangfüße besitzt nur 5 Zähne wie bei Sq. Desmaresti, nur das 1. Thoraxsegment läuft seitlich in einen Stachel aus, der Hinterrand des Endschildes in 6 spitzige und 2 kurz abgestumpfte, zwischen dem 3. und 4. Stachel sieht man nur 3 stumpfe Läppchen; der Längskiel ist schmal; am Seitenrande des 1. Thoraxsegmentes und auf dem 2. Gliede des äußeren Anhangs der Endflosse macht sich ein blau-schwarzer Fleck bemerkbar. Länge 84 Mm.

Grube. Römer.

---

\# **Aus der Grafschaft Glatz.** Bei der beginnenden Reisesaison erlaubt sich Correspondent, auf eine Gegend aufmersam zu machen, deren landschaftliche Schönheit und vorzügliche Lage kaum in nächster Umgebung, geschweige denn in weiter Ferne bekannt sind und doch darf sich diese Gegend dreist den schönsten Thälern des Riesengebirges an die Seite stellen, welche schon seit vielen Jahren eine Menge Touristen und Erholungsbedürftige nicht blos vorübergehend, sondern auch für längere Zeit fesseln. Die Gegend, welche Correspondent meint, ist die kleine zu Schlegel gehörige Colonie Hinterberg; dieselbe liegt auf einem sanft nach Süden abfallenden Bergrücken 1400 bis 1500 Fuß über dem Spiegel der Ostsee. Während sie nach Nord und Nordwest durch einen bewaldeten Höhenzug gegen rauhe Winde geschützt ist, finden Süd und Südwestwinde ungehindert Zutritt, da der die ganze Gegend nach Süden absperrende Glatzer Schneeberg gegen sechs Meilen entfernt ist. Von Hinterberg aus hat man eine der prachtvollsten Aussichten, welche sich überhaupt denken lassen, zumal die ganze vor den Augen liegende Landschaft durch die sie begrenzenden Gebirge wie in einen Rahmen gefaßt erscheint. Man überschaut den südlichen Theil und die fruchtbarsten Thäler der Grafschaft Glatz, das Steine-, Neisse- und Bielethal mit ihren zahlreichen Ortschaften. — Wegen der reinen Luft und idyllischen Lage würde sich Hinterberg zur Sommerfrische ganz vorzüglich eignen. Chausseen, Gruben und Fabriken mit ihrem Staub, Rauch und Dunst sind genügend weit entfernt, so daß sie einen verderblichen Einfluß nicht üben können, freilich müßten für Sommergäste erst Aufenthaltsräume ꝛc. gebaut werden. Alles ließe sich jedoch mit Leichtigkeit ausführen, wenn erst eine schöpferische Hand sich der Idee bemächtigte. — Das Dorf Schlegel mit 4000 Einwohnern (inclusive Colonie) nordwärts von Hinterberg im Thale an der Glatz-Neuroder und Wünschelburg-Reichenbacher Chaussee gelegen, ist 2¼ Meilen von Glatz (Bahnstation) entfernt, hat Post- und Telegraphen-Anstalt, regen Verkehr und mehrere zur Aufnahme Fremder geeignete Gasthöfe.

---

[Notizen aus der Provinz.] * **Oels.** Wie die „Locomotive" meldet, sind bei der hiesigen Kreis-Steuer-Kasse von dem Königlichen Münz-Comptoir bisher an neuen Münzen eingegangen: 5000 Mark Fünfmarkstücke, 28,000 Mark Einmarkstücke, 7000 Mark 50-Pfennigstücke, 16,500 Mark 20-Pfennigstücke, 15,700 Mark 10-Pfennigstücke, 5950 Mark 5-Pfennigstücke, 4580 Mark 2-Pfennigstücke, 1800 Mark 1-Pfennigstücke, 84,530 Mark im Ganzen.

△ **Oppeln.** Das „Wochenbl." meldet: Am 17. d. M. erschoß der 12jährige Knabe Josef Kurtz zu Malino beim Spielen mit einem geladenen Gewehr die 7jährige Tochter der Einlieger Kulik'schen Eheleute. Dieselbe starb zwei Stunden nach der That.

\# **Kattowitz.** Die hiesige Ztg. meldet: Der Wächter der herrschaftlichen Promenade fand mit dem Polizeisergeanten Schuster in der 11ten Stunde vis-à-vis seiner neben der früheren Maschinenbauanstalt an der Chaussee nach Beuthen gelegenen Wohnung einen Mann im Chausseegraben sitzend, der ihm schwer krank schien. Dennoch war derselbe bei vollem Bewußtsein und beantwortete dem Wächter alle Fragen klar und verständlich, so z. B. sagte er aus, daß er Mach heiße und seit 6 Jahren auf der neuen Zinkhütte bei Hohenlohehütte gearbeitet habe und sich jetzt Geld vom Herrn Maurermeister H. holen wolle. Auf die Frage des Herrn Schuster, ob er krank sei, antwortete der Arbeiter mit „nein", dagegen wünschte er etwas zu trinken. Der Wächter holte aus seiner Wohnung ein Glas warme Ziegenmilch, als er sie aber dem Arbeiter reichen wollte, war dieser bereits verschieden. Auf die Anzeige bei der städtischen Polizeibehörde begab sich Herr Commissarius Heller mit dem Gendarm Herrn Jäschke und zwei Handlangern in einem Wagen nach der Todesstätte und fuhren den Leichnam, da er gerade auf der Grenze zwischen Stadt- und Gutsterrain lag, in das städtische Lazareth. Der Verstorbene war aus Friedrichsgrätz, Kreis Oppeln, gebürtig.

# Handel, Industrie ꝛc.

**Berlin**, 21. Juni. Heute fing man bereits an, sich mit der Ultimoregulirung zu beschäftigen. War das Prolongationsgeschäft auch noch nicht lebhaft genug, um ein Urtheil über den wahrscheinlichen Lauf zu erlauben, so bleibt doch die Annahme immerhin einigermaßen gerechtfertigt, wenn man voraussetzt, daß trotz der ziemlich hohen Deportsätze die Abwickelung des schwebenden Engagements glatt und leicht sich vollziehen dürfte. Es bedangen Deport: Credit 2,50 M., Lombarden 1 M., Franzosen 1,30—1,80 M. Auf den Gang des von der Liquidation unabhängigen Geschäftes übte übrigens die Prolongation keinen Einfluß, dies war an sich schon so gering, daß es kaum kleiner zu denken ist. Die Grundstimmung der Börse war recht fest. Die internationalen Speculationspapiere setzten mit gestrigen Schlußnotirungen ein, erhöhten dann aber den Cours um 3 bis 5 Mark. Oesterreichische Nebenbahnen behaupteten trotz der ausgeprägten Geschäftsstille gute Festigkeit; Galizier zogen wieder etwas an. Die localen Speculationseffecten blieben unbelebt. Disconto-Commandit-Antheile schließen in fester Haltung. Disconto-Commandit 112,25, ult. 112,40—112,25—112,60, Dortmunder Union 3¾, Laurahütte 57,75, ult. 57,90—57,75. Auswärtige Staatsanleihen gingen meist rege um und erfreuten sich auch im Allgemeinen einer recht freundlichen Stimmung, besonders traten Oesterr. Renten und 1860er Loose in lebhaften Verkehr. Türken und Italiener blieben vernachlässigt und trugen auch nur eine schwache Tendenz. Russische Werthe beruhigt. Preußische Fonds still und meist unverändert. Sächsische Anleihe ging lebhaft zu 70,75 um. Das Geschäft in Eisenbahn-Prioritäten blieb in jeder Hinsicht belanglos. Auf dem Eisenbahnactienmarkte stagnirte der geschäftliche Verkehr wiederum fast gänzlich, die Course konnten sich aber gut behaupten. Potsdamer und Stettiner etwas anziehend, Anhalter offerirt und weichend. Von leichten Bahnen waren Mastrichter belebt, ferner in Nordh.-Erfurter, Berlin-Dresden, Weimar-Geraer, Nahebahn und Mecklenb. einiges Geschäft. Halberst. St.-Prior.-Act. Lit. B. und C. fest und begehrt. Bank-

actien blieben sehr still, Berliner Kassenverein, Geraer B. und Braunschweiger Hypothekenb. besser, Essener Credit und Metropole anziehend, Centralbank für Bauten matter. Industriepapiere sehr ruhig, Landré bei gutem Geschäft recht fest, Viehhof und Große Pferdebahn gedrückt, dagegen erhielt sich Continental-Pferdebahn in guter Frage, Centralstraße und Westend gesucht, in Flora-Actien waltete das Angebot vor, Südend sehr gefragt, Bauverein Königstadt beliebt und steigend, Berliner Eisenbahnbedarf und Norddeutscher Eisenbahnbedarf beliebt, Leopoldshall behauptet. Montanwerthe vernachlässigt. Gelsenkirchen fest, Berzelius höher, Aachen-Höngener behauptet, Courl procentweise niedriger, König Wilhelm matt. — Um 2½ Uhr: Fest. Credit 252, Lombarden 150½, Franzosen 458½, Reichsbank 155, Disconto-Commandit 112¾, Dortmunder Union 3,75, Laurahütte 57¾; Köln-Mindener 101½ B., Rheinische 117¼, Bergische 83½, Rumänen 18¼, Türken 11.

## Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

**Frankfurt a. M.**, 21. Juni, Nachm. 2 Uhr. 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 85, Pariser Wechsel 81, 05, Wiener Wechsel 168, 40, Böhmische Westbahn 154½, Elisabeth-Bahn 130, Galizier 172½, Franzosen*) 228¼, Lombarden*) 74¾, Nordwestbahn 110½, Silberrente 59⅛, Papierrente 56¼. Russ. Bodencredit 85⅞, Russen 1872 —. Russ. Anleihe — —, Amerikaner de 1885 102⅜, 1860er Loose 103, 1864er Loose 261, 80. Creditact.*) 125¼, Oest. Nationalb. 719, 00, Darmst. Bank 107¼, Brüsseler Bank —, —, Berliner Bankverein 85¼, Frankfurter Wechslerbank 78¼, Deutschösterreichische Bank 91⅝, Meininger Bank 78⅝, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 155¼, Continental —, —, Hess. Ludwigsbahn 99⅝, Oberhessen 72¾, Ungarische Staatsloose 147, 00, do. Schatzw. alte 85¾, do. neue 83, Central-Pacific 93⅜, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II. 59½. Deutsche Vereinsbank —. Pardubitzer Actien —. Fest auf allen Gebieten.

Nach Schluß der Börse: Credit-Actien 126, Franzosen 228⅜, Lombarden 74¾, 1860er Loose —, Elisabethbahn —, Franz-Josefsbahn —, Galizier —.

*) Per medio resp. per ultimo.

**Frankfurt a. M.**, 21. Juni, Abends 7 Uhr 6 Minuten. Creditactien 125, 37. Staatsbahn 227, 62. Lombarden 74½. — Ziemlich fest.

**Hamburg**, 21. Juni, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114¾, Silberrente 58⅞, Creditactien 126, Nordwestbahn —, 1860er Loose 102¾, Franzosen 568½, Lombarden 187½, Italien. Rente 72¼, Vereinsbank 117¼, Laurahütte —, Commerzbank 87⅜, do. II. Emission —, —, Provinzial-Disconto —, Norddeutsche 126½, Anglo-deutsche 53¼, Internationale Bank 84¼, Amerikaner de 1885 96¼, Köln-Mindener St.-A. 101, Rheinische Eisenbahn do. 117, Bergisch-Märkische do. 83¼, Disconto 3 pCt. — Fest.

**Hamburg**, 21. Juni, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine fester. Roggen loco flau, auf Termine fester. Weizen pr. Juni 206 Br., 205 Gd., pr. September-October pr. 1000 Kilo 211 Br., 210 Gd. Roggen pr. Juni 165 Br., 163 Gd., pr. September-October pr. 1000 Kilo 162 Br., 161 Gd. Hafer und Gerste fest. Rüböl behauptet, loco 66, pr. October pr. 200 Pfd. 64. Spiritus ruhig, pr. Juni 36¼, per Juli-August 37, per August-Sept. 38, pr. September-October per 100 Liter 100% 39. Kaffee sehr lebhaft und steigend, Umsatz 18,000 Sack. Petroleum fest, Standard white loco 12, 20 Br., 12, 15 Gd., per Juni 12, 15 Gd., per August-December 12, 75 Gd. — Wetter: Schön.

**Liverpool**, 21. Juni, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 3000 Ballen amerikanische.

**Liverpool**, 21. Juni, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. — Stetig.

Middl. Orleans 6$\frac{5}{16}$, middl. amerikanische 6$\frac{3}{16}$, fair Dhollerah 4⅜, middl. fair Dhollerah 4$\frac{3}{16}$, good middl. Dhollerah 4, middl. Dhollerah 3¾, fair Bengal 3⅞, good fair Broach —, new fair Domra 4$\frac{5}{16}$, good fair Domra 4$\frac{9}{16}$, fair Madras 4, fair Pernam 6¼, fair Smyrna 5¼, fair Egyptian 6.

Upland nicht unter low middling Juni-Juli- und Juli-August-Lieferung 6$\frac{1}{16}$ D.

**Antwerpen**, 21. Juni, Nachmitt. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt] geschäftslos.

**Antwerpen**, 21. Juni, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 29 bez. u. Br., pr. Juni 28¾ bez., 29 Br., pr. Juli 29¼ bez., 29½ Br., pr. September 31½ Br., per Septbr.-December 31½ Br. Fest.

**Bremen**, 21. Juni, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standart white loco 12, 25, pr. Juni 12, 25, pr. Juli 12, 25, pr. August-December 13, 00. Sehr fest.

**Wien**, 21. Juni. [Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn] betrugen in der Woche vom 8. bis zum 14. Juni 229,514 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 42,557 Fl.

**Berlin**, 21. Juni. [Productenbericht.] Roggen ist an heutigem Markte ganz ansehnlich im Preise gestiegen. Umfangreiche Deckungskäufe verliehen dem Begehr nach Terminen entschiedenes Uebergewicht, erst zum Schluß erschlaffte die Haltung wieder. Waare hat mehr Beachtung als gestern nicht gefunden. — Roggenmehl höher gehalten. — Weizen ist vereinzelt etwas besser bezahlt worden, schließt indessen wieder recht matt. — Hafer loco still und ohne Aenderung, Termine etwas höher, Umsatz geringfügig. — Rüböl wenig belebt, Preise kaum verändert. — Spiritus, anfänglich fester gehalten, konnte man später wie gestern kaufen. Der Handel in dem Artikel war heute beinahe Null.

Weizen loco 200—243 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber — ab Bahn bez., pr. Juni — M. bez., pr. Juni-Juli 206½—207½ bis 206½ M. bez., pr. Juli-August 207—208—207½ M. bez., pr. August-September — Mk. bez., pr. September-October 210—211—210½ Mk. bez., pr. October-November 211—212 Mark bez. Gekündigt 2000 Ctr. Kündigungspreis 207 Mk. — Roggen loco 158—190 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russ. 158—162 Mark ab Kahn und Bahn bez., inländ. — Mark bez., schwedischer — M., defect russ. 151½ Mk. ab Bahn bez., pr. Frühjahr — Mk. bez., pr. Juni 160—162—160½ Mark bez., pr. Juni-Juli 158—159½—158½ Mark bez., per Juli-August 158—159—158 Mark bez., per August-September — Mark bez., per September-October 160½ bis 161½—161 Mark bez., per October — Mark ab Bahn bez. Gekündigt 19,000 Ctr. Kündigungspreis 161 Mark. — Gerste loco 156 bis 189 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer loco 155—198 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 180—186 Mk. bez., russischer 175—186 Mark bez., pommerscher und mecklenburgischer 188—192 Mark bez., schwedischer 188—192 Mark ab Bahn bez., pr. Juni — Mark bez., Juni-Juli 175½—176—175½ Mark bez., pr. Juli-August 165 Mark bez., pr. September-October 155½—155 Mark bez. Gekündigt 3000 Ctr. Kündigungspreis 176½ M. Erbsen: Kochwaare 193—225 Mk., Futterwaare 181—192 Mark. Weizenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 30,00 bis 29,00 Mark, Nr. 0 und 1: 27,50—26,50 Mark bez. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack: Nr. 0: 26,00—24,50 Mark bez., Nr. 0 und 1: 24,25 bis 22,25 Mark. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. incl. Sack Nr. 0 und 1: pr. Juni 24,75 Mark nom., pr. Juni-Juli 23,30—60—40 Mark bez., pr. Juli-August 23—23,10 Mark bez., pr. August-September 23 Mark bez., pr. Septbr.-October 22,80—90 Mk. bez. — Rüböl pro 100 Kilo loco ohne Faß 63,5 M. bez., pr. Juni 63,5 M. bez., pr. Juni-Juli 62,8 M. bez., pr. Juli-August — M. bez., per September-October 62,9—6 Mk. bez., pr. October-November 63 Mark bez., per Novbr.-December 63 Mark bez. Gekündigt 300 Ctr. Kündigungspreis 63,5 Mark. — Leinöl loco — Mark. — Petroleum loco 29 M. ab Bahn bez., pr. Septbr.-October 26,5—8 Mk. Gd., pr. April — Mark bez. — Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M.

Spiritus loco „ohne Faß" 51 M. bez., mit leichten Gebinden — M. bez., ab Speicher — M. bez., „mit Faß" — Mark bez., pr. Juni 51,3 Mark nom., pr. Juni-Juli 51,3 Mark nom., pr. Juli-August 51,5—3 Mk. bez., pr. August-September 51,9—7 Mark Gd., pr. September-October 51,6—4 Mk. bez., pr. October-November 50,6—4 Mark. bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Mark.

## Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts Sternwarte zu Breslau.

| Juni 21. 22. | Nachm. 2 U. | Abds. 10 U. | Morg. 6 U. |
|---|---|---|---|
| Luftdruck bei 0° | 332''',97 | 332''',82 | 333''',16 |
| Luftwärme | + 19°,4 | + 15°,4 | + 13°,1 |
| Dunstdruck | 3''',92 | 4''',65 | 4''',56 |
| Dunstsättigung | 39 pCt. | 63 pCt. | 75 pCt. |
| Wind | NO. 2 | NO. 1 | NO. 1 |
| Wetter | bedeckt. | wolkig. | heiter. |

Wärme der Oder ........ 7 Uhr Morgens + 17°,0.

# Berliner Börse vom 21. Juni 1876.

### Wechsel-Course.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amsterdam 100 Fl. | 8 T. | 3 | 169,20 bz |
| do. do. | 2 M. | 3 | 168,40 bz |
| London 1 Lstr. | 3 M. | 2 | 20,37,5 bz |
| Paris 100 Frcs. | 8 T. | 3 | 80,05 bz |
| Petersburg 100 SR. | 3 M. | 6½ | 262,50 bz |
| Warschau 100 SR. | 8 T. | 6½ | 266 bz |
| Wien 100 Fl. | 8 T. | 4½ | 168,10 bz |
| do. do. | 2 M. | 4½ | 167 20 bz |

### Fonds- und Geld-Course.

| | | |
|---|---|---|
| Staats-Anl. 4½% consol. | 4½ | 104,75 bz |
| do. 4%ige | 4 | 99,10 bz |
| Staats-Schuldscheine | 3½ | 94,50 bz |
| Präm.-Anleihe v. 1855 | 3½ | 131,25 G |
| Berliner Stadt-Oblig. | 4½ | 102,70 bzB |
| Pfandbr. Berliner | 4½ | 102,10 B |
| Pfandbr. Pommersche | 3½ | 84,90 G |
| Pfandbr. Posensche neue | 4 | 94,90 B |
| Pfandbr. Schlesische | 3½ | — |
| Rentenbriefe Kur- u. Neumärk. | 4 | 97,30 bz |
| Rentenbriefe Pommersche | 4 | 97,30 bz |
| Rentenbriefe Posensche | 4 | 96,70 bz |
| Rentenbriefe Preussische | 4 | 97 B |
| Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein. | 4 | 98,20 bz |
| Rentenbriefe Sächsische | 4 | 97,30 bz |
| Rentenbriefe Schlesische | 4 | 97,20 B |
| Badische Präm.-Anl. | 4 | 119,40 bzB |
| Baierische 4% Anleihe | 4 | 122,75 bz |
| Cöln-Mind. Prämiensch. | 3½ | 108 bz |

Kurh. 40 Thaler-Loose 249,25 bz
Badische 35 Fl.-Loose 136 G
Braunschw. Präm.-Anleihe 82,75 bz
Oldenburger Loose 134,90 bz

| | |
|---|---|
| Ducaten 9,63 G | Fremd. Bkn. 99,75 bz |
| Sover. 20,40 G | einl. i. Leip. — — |
| Napoleons 16,24 bG | Oest. Bkn. 168,40 bz |
| Imperials 16,66 G | Russ. Bkn. 266,80 bz |
| Dollars 4,18 G | |

### Hypotheken-Certificate.

| | | |
|---|---|---|
| Krupp'sche Partial-Obl. | 5 | 101,90 bz |
| Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B. | 4½ | 99 bzG |
| do. do. | 5 | 100,20 bzG |
| Deutsche Hyp.-B.-Pfb. | 4½ | 95,75 bzG |
| do. do. | 5 | 101 bzG |
| Kündbr. Cent.-Bod.-Cr. | 4½ | 100,30 G |
| Unkünd. do. (1872) | 5 | 101,50 bz |
| do. rückzb. à 110 | 5 | 107,60 bz |
| do. do. | 4½ | 98,50 bz |
| Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B | 5 | — — |
| do. III. Em. do. | 5 | 103,10 bzG |
| Kündb. Hyp. Schuld. do. | 5 | 100 G |
| Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B | 5 | 101 bzG |
| do. Pfandbr. | 5 | 101,50 bzG |
| Pomm. Hyp.-Briefe | 5 | 105 G |
| do. II. Em. | 5 | 102,25 G |
| Goth. Präm.-Pf. I. Em. | 5 | 109 bz |
| do. II. Em. | 5 | 106,50 bz |
| do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110 | 5 | 101,75 bzG |
| do. 4½ do. do. m. 110 | 4½ | 96,10 bz |
| Meininger Präm.-Pfdb. | 4 | 102,75 G |
| Oest. Silberpfandbr. | 5½ | 34,50 bzG |
| do. Hyp.-Crd.-Pfdbr. | 5 | — — |
| Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge. | 5 | 86,60 G |
| Schles. Bodencr.-Pfdbr. | 5 | 100,25 B |
| do. do. | 4½ | 94,25 G |
| Südd. Bod.-Cred.-Pfdb. | 5 | 102,50 bz |
| do. do. 4½% | 4½ | 98 bz |
| Wiener Silberpfandbr. | 5½ | — — |

### Ausländische Fonds.

| | | |
|---|---|---|
| Oest. Silberrente | 4⅕ | 59 bzB |
| (1/1. 1/7. u. 1/4. 1/10.) | | 1/4. 1/10. 59 bzB |
| do. Papierrente | 4⅕ | 56,40 bzG |
| (1/2. 1/8. u. 1/5. 1/11.) | | 1/5. 1/11. 56,40 bG |
| do. 64er Präm.-Anl. | 4 | 98 G |
| do. Lott.-Anl. v. 60. | 5 | 102,60-102,90 bG |
| do. Credit-Loose | — | 313 B |
| do. 64er Loose | — | 262,50 B |
| Russ. Präm.-Anl. v. 64 | 5 | 176,90 bz |
| do. do. 1866 | 5 | 171,25 bz |
| do. Bod.-Cred.-Pfdbr. | 5 | 85,70 bz |
| do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb. | 5 | — — |
| Russ.-Poln. Schatz-Obl. | 4 | 83,50 bz |
| Poln. Pfndbr. III. Em. | 4 | — — |
| Poln. Liquid.-Pfandbr. | 4 | 68,40 bz |
| Amerik. rückz. p. 1881 | 6 | 104,90 G |
| do. do. 1885 | 6 | 102,20 G |
| do. 5% Anleihe | 5 | 102,20 bzG |
| Französische Rente | 5 | 106 bzG |
| Ital. neue 5% Anleihe | 5 | 72,40 bzG |
| Ital. Tabak-Oblig. | 6 | 102 B |
| Raab-Grazer 100 Thlr. L. | 4 | 70,90 bz |
| Rumänische Anleihe | 8 | 92 bzB |
| Türkische Anleihe | 5 | 11 bz |
| Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl. | 5 | 68 etbzG |

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,80 G
Türken-Loose 34,80 bz

### Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

| | | |
|---|---|---|
| Berg.-Märk. Serie II. | 4½ | — |
| do. III, v. St. 3½ g. | 3½ | 85,50 B |
| do. do. VI. | 4½ | 98,30 bz |
| do. Hess. Nordbahn | 5 | 103 G |
| Berlin-Görlitz | 5 | 102,25 G |
| do. | 4½ | — — |
| do. Lit. C. | 4½ | 89,30 bz |
| Breslau-Freib. Lit. D. | 4½ | — — |
| do. do. E. | 4½ | 95 G |
| do. do. F. | 4½ | 95 G |
| do. do. G. | 4½ | — — |
| do. do. H. | 4½ | 91,50 B |
| do. do. J. | 4½ | — — |
| do. do. K. | 4½ | 89,70 bzG |
| Cöln-Minden III. Lit. A. | 4 | 90,50 G |
| do. Lit. B. | 4½ | 99,50 G |
| do. IV. | 4 | 92,75 B |
| do. V. | 4 | 91 bzG |
| Halle-Sorau-Guben | 5 | 101,30 bzG |
| Hannover-Altenbeken | 4½ | — — |
| Märkisch-Posener | 5 | — — |
| N.-M. Staatsb. I. Ser. | 4 | 97,60 bzB |
| do. do. II. Ser. | 4 | 95,50 bz |
| do. do. Obl. I. u. II. | 4 | 97,60 G |
| do. do. III. Ser. | 4 | 96,75 B |
| Oberschles. A. | 4 | — — |
| do. B. | 3½ | — — |
| do. C. | 4 | 93,50 B |
| do. D. | 4 | — — |
| do. E. | 3½ | 86 B |
| do. F. | 4½ | 100,75 bzG |
| do. G. | 4½ | 99,80 G |
| do. H. | 4½ | 102 bzG |
| do. von 1869 | 5 | 104 bz |
| do. von 1873 | 4 | 91,10 G |
| do. von 1874 | 4½ | 98,25 G |
| do. Brieg-Neisse | 4½ | 97,50 G |
| do. Cosel-Oderb. | 4 | — |
| do. do. | 5 | 104 B |
| do. Stargard-Posen | 4 | — — |
| do. do. II. Em. | 4½ | 99 G |
| do. do. III. Em. | 4½ | 99 G |
| do. Ndrschl. Zwgb. | 3½ | 76,75 B |
| Ostpreuss. Südbahn | 5 | 101,50 G |
| Rechte-Oder-Ufer-B. | 5 | 104,10 G |
| Schlesw. Eisenbahn | 4½ | 100 G |
| Chemnitz-Komotau | 5 | 41,50 B |
| Dux-Bodenbach | 5 | 53,80 G |
| do. II. Emission | 5 | 42,40 G |
| Prag-Dux | fr. | 23 G |
| Gal. Carl-Ludw.-Bahn | 5 | 81,60 bz |
| do. do. neue | 5 | 78,25 etbzG |
| Kaschau-Oderberg | 5 | 56,75 etbzG |
| Ung. Nordostbahn | 5 | 53 B |
| Ung. Ostbahn | 5 | 60,30 bzG |
| Lemberg-Czernowitz | 5 | 65,20 G |
| do. do. II. | 5 | 64,50 G |
| do. do. III. | 5 | 55,60 bz |
| Mährische Grenzbahn | 5 | 61,60 G |
| Mähr.-Schl. Centralb. | fr. | 16,80 G |
| do. II. | fr. | — — |
| Kronpr.-Rudolf-Bahn | 5 | 66,50 bzG |
| Oesterr.-Französische | 3 | 317 G |
| do. do. II. | 3 | 299,50 B |
| do. südl. Staatsbahn | 3 | 241,90 bzG |
| do. neue | 3 | 242 bzG |
| do. Obligationen | 5 | 76,40 bz |
| Warschau-Wien II. | 5 | 96 bzG |
| do. III. | 5 | 91,75 bzG |
| do. IV. | 5 | 86,25 G |
| do. V. | 5 | 85 bzG |

Bank-Discont 3½ pCt.
Lombard-Zinsfuss 4½ pCt.

### Eisenbahn-Stamm-Actien.

| Divid. pro | 1874 | 1875 | Zf. | |
|---|---|---|---|---|
| Aachen-Mastricht | 1 | 1 | 4 | 23,60 bzB |
| Berg.-Märkische | 3 | 4 | 4 | 83,50 bz |
| Berlin-Anhalt | 8⅗ | 8 | 4 | 111,25 bzB |
| Berlin-Dresden | 5 | — | 5 | 27,75 bzG |
| Berlin-Görlitz | 0 | 0 | 4 | 40,25 bz |
| Berlin-Hamburg | 12⅗ | 10 | 4 | 175,50 bz |
| Berl. Nordbahn | 0 | — | fr. | — — |
| Berl.-Potsd.-Magdb. | 1⅗ | 3 | 4 | 85,25 bzG |
| Berlin-Stettin | 9 11/20 | 9 | 4 | 122,10 bz |
| Böhm. Westbahn | 5 | 5 | 5 | 78 B |
| Breslau-Freib. | 7⅔ | 5⅔ | 4 | 76,50 bzG |
| Cöln-Minden | 6 9/20 | — | 4 | 101,75 bz |
| do. Lit. B. | 5 | — | 5 | 99,25 bzG |
| Cuxhaven. Eisenb. | 6 | — | 6 | — — |
| Dux-Bodenbach. B. | 0 | 0 | 4 | 9,25 bzG |
| Gal. Carl-Ludw.-B. | 8⅘ | 6 | 4 | 86,50-86,75 bz |
| Halle-Sorau-Gub. | 0 | 0 | 4 | 11 bz |
| Hannover-Altenb. | 0 | 0 | 4 | 15,80 bzB |
| Kaschau-Oderberg | 5 | 5 | 5 | 39,40 bzG |
| Kronpr. Rudolfb. | 5 | 5 | 5 | 46,60 bzG |
| Ludwigsh.-Bexb. | 9 | 9 | 4 | 176,10 bz |
| Märk.-Posener | 0 | 0 | 4 | 21,50 bzG |
| Magdeb.-Halberst. | 3 | 6 | 4 | 90,50 bzG |
| Magdeb.-Leipzig | 14 | 14 | 4 | 242 bzG |
| do. Lit. B. | 4 | 4 | 4 | 96,75 bzG |
| Mainz-Ludwigsh. | 6 | 6 | 4 | 99,50 bz |
| Niederschl.-Märk. | 4 | 4 | 4 | 97,50 bzG |
| Oberschl. A.C.D.E. | 12 | 10½ | 3½ | 137,50 bzG |
| do. B. | 12 | 10½ | 3½ | 127,50 bz |
| Oesterr.-Fr. St.-B. | 8 | 6½ | 4 | 455,50-8 bz |
| Oest. Nordwestb. | 5 | 5 | 5 | 220 B |
| Oest. Südb. (Lomb.) | 1⅔ | 0 | 4 | 148,50-50,50 bz |
| Ostpreuss. Südb. | 0 | 0 | 4 | 25,50 bzG |
| Rechte-O.-U.-Bahn | 6½ | 6½ | 4 | 104,60 bzB |
| Reichenberg-Pard. | 4½ | 4½ | 4½ | 50,90 bz |
| Rheinische | 8 | — | 4 | 117 bz |
| do. Lit. B. (4% gar.) | 4 | 4 | 4 | 93,40 bz |
| Rhein-Nahe-Bahn | 0 | 0 | 4 | 14,80 bzG |
| Rumän. Eisenbahn | 4 | — | 4 | 18,25 bzB |
| Schweiz Westbahn | 0 | — | 4 | 17,50 bzG |
| Stargard-Posener | 4½ | 4½ | 4½ | 101,20 bz |
| Thüringer Lit. A. | 7⅔ | 8½ | 4 | 128 bzG |
| Warschau-Wien | 10 | — | 4 | 194,50 B |

### Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berlin-Görlitzer | 4 | 5 | 5 | 81,50 B |
| Berliner Nordbahn | 0 | — | fr. | — — |
| Breslau-Warschau | 0 | 0 | 5 | 25,50 bz |
| Halle-Sorau-Gub. | 0 | 0 | 5 | 22,40 bz |
| Hannover-Altenb. | 0 | 0 | 5 | 36 G |
| Kohlfurt-Falkenb. | 2⅔ | — | 5 | 45 bz |
| Märkisch-Posener | 0 | 3½ | 5 | 74,25 G |
| Magdeb.-Halberst. | 3½ | 3½ | 3½ | 65,90 bz |
| do. Lit. C. | 5 | 5 | 5 | 82,25 bzG |
| Ostpr. Südbahn | 3½ | 5 | 5 | 74,25 G |
| Pomm. Centralb. | 0 | — | fr. | — — |
| Rechte-O.-U.-Bahn | 6½ | 6½ | 5 | 107,90 bz |
| Rumänier | 8 | 8 | 8 | 69,50 bzG |
| Saal-Bahn | 2⅗ | 1⅓ | 5 | 29,75 bzB |
| Weimar-Gera | 5 | 2½ | 5 | 36,75 bz |

### Bank-Papiere.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Allg. Deut. Hand.-G. | 5 | 0 | 4 | 25 bzG |
| Anglo Deutsche Bk. | 0 | 3 | 4 | 64,50 B |
| Berl. Kassen-Ver. | 19 1/5 | 17,7 | 4 | 178 G |
| Berl. Handels.-Ges. | 7 | 5 | 4 | 85,50 G |
| do. Prod.-u. Hdls.-B. | 10½ | 8½ | 4 | 82 bz |
| Braunschw. Bank. | 7½ | 6⅗ | 4 | 93,80 bzG |
| Bresl. Disc.-Bank | 4 | 2 | 4 | 62,75 bzG |
| Bresl. Maklerbank | 0 | 0 | 4 | — — |
| Bresl. Makl. Ver.-B. | 4 | 4 | 4 | — — |
| Bresl. Wechslerb. | 3½ | 4 | 4 | 66,50 G |
| Coburg. Cred.-Bnk. | 4½ | 2½ | 4 | 68 G |
| Danziger Priv.-Bk. | 6 | 7 | 4 | 117,10 G |
| Darmst. Creditbk. | 10 | 6 | 4 | 106,70 bz |
| Darmst. Zettelbk. | 6⅔ | 5¼ | 4 | 94,80 bz |
| Deutsche Bank | 5 | 3 | 4 | 81 B |
| do. Reichsbank | — | — | 4½ | 155,25 bz |
| do. Hyp.-B. Berlin | 7½ | 7½ | 4 | 91,75 bzG |
| Disc.-Comm.-Anth. | 12 | 7 | 4 | 112,25 bz |
| do. ult. | 12 | 7 | 4 | 112,25-12,75 bz |
| Genossensch.-Bnk. | 6 | 5½ | 4 | 87,75 bzG |
| do. junge | 6 | 5½ | 4 | 91,75 bzG |
| Gwb. Schuster u. C. | 0 | 0 | 4 | 10,50 bz |
| Goth. Grundcredb. | 9 | 8 | 4 | 106,50 B |
| Hamb. Vereins.-B. | 11 1/9 | 9 4/9 | 4 | 117 G |
| Hannov. Bank | 6⅔ | 6 7/15 | 4 | 101,60 G |
| Königsb. Ver.-Bank | 5⅗ | 5¼ | 4 | 80,90 G |
| Ldw.-B. Kwilecki | 6½ | — | 4 | 61 G |
| Leipz. Cred.-Anst. | 9½ | 7 | 4 | 109,90 etbzB |
| Luxemburg. Bank | 9 | 6½ | 4 | 95 90 bz |
| Magdeburger do. | 5½ | 5½ | 4 | 104,50 G |
| Meininger do. | 4 | 3 | 4 | 78,50 bzG |
| Moldauer Lds.-Bk. | 3 | 0 | 4 | 23 G |
| Nordd. Bank | 10 | 6⅘ | 4 | 127 G |
| Nordd. Grundcr.-B. | 9½ | 9 | 4 | 96 bz |
| Oberlausitzer Bk. | 0 | 2 | 4 | 48 G |
| Oest. Cred.-Actien | 6⅔ | 5 | 4 | 249-53 bz |
| Posner Prov.-Bank | 6 | 2½ | 4 | 97,40 B |
| Pr. Bod.-Cr.-Act.-B. | 8 | 8 | 4 | 97,80 bz |
| Pr. Cent.-Bod.-Crd. | 9½ | 9½ | 4 | 117,50 B |
| Sächs. Bank | 10⅔ | 10 | 4 | 119,60 bzB |
| Sächs. Cred.-Bank | 5 | 5½ | 4 | 84,50 B |
| Schl. Bank-Verein | 6 | 5 | 4 | 84,60 G |
| Schl. Vereinsbank | 5 | 5 | 4 | 87,60 bzG |
| Thüringer Bank | 6 | 5 | 4 | 72 bzG |
| Weimar. Bank | 5½ | 0 | 4 | 49 bzG |
| Wiener Unionsb. | 5 | 26/7 | 4 | 100 G |

(In Liquidation.)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berliner Bank | 0 | — | fr. | 89 G |
| Berl. Bankverein | 4½ | 0 | fr. | 85,50 bz |
| Berl. Lombard-B. | 0 | — | fr. | 4 G |
| Berl. Prod-Makl.-B. | 0 | — | fr. | — — |
| Berl. Wechsler.-B. | 0 | — | fr. | 42 G |
| Br.-Pr.-Wechsl.-B. | 0 | — | fr. | — — |
| do. Hand. u. Entrep. | 0 | — | fr. | — — |
| Centralb. f. Genos. | 0 | — | fr. | 85 80 G |
| Deutsche Unionsb. | 3 | 6 | fr. | 78 bzB |
| Hannov. Disc.-Bk. | 0 | 8 1/5 | fr. | 87,50 bzG |
| Hessische Bank | 0 | — | fr. | 55 B |
| Ndrschl. Cassenv. | 0 | — | fr. | — — |
| Ostdeutsche Bank | 6 | — | fr. | 87,10 bzG |
| Pos. Pr.-Wechsl.-B. | 0 | — | fr. | — — |
| Pr. Credit-Anstalt | 0 | — | fr. | 50,50 G |
| Pr. Wechsler-Bnk. | 0 | — | fr. | — — |
| Schl. Centralbank | 2 | — | fr. | — — |
| Ver.-Bk. Quistorp | 0 | — | fr. | 4,10 bzB |

### Industrie-Papiere.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berl. Eisenb.-Bd-A. | 7⅔ | — | fr. | 113 G |
| D. Eisenbahnb.-G. | 0 | 0 | 4 | 13,30 bz |
| do. Reichs-u. Co.-E. | 4 | — | 4 | 69,10 G |
| Märk. Sch. Masch. G. | 0 | 0 | 4 | 15 bz |
| Nordd. Gummifab. | 5½ | 5 | 4 | 52 G |
| do. Papierfabr. | 4 | 0 | 4 | 10,50 G |
| Westend, Com.-G. | 0 | — | fr. | 5 G |
| Pr. Hyp.-Vers.-Act. | 18⅗ | 18 | 4 | 126,25 bzG |
| Schles. Feuervers. | 17 | 20 | 4 | 650 G |
| Donnersmarkhütte | 4 | 3 | 4 | 20,50 B |
| Dortm. Union | 0 | — | 4 | 3,75 bzG |
| Königs- u. Laurah. | 10 | — | 4 | 57,75 G |
| Lauchhammer | 0 | — | 4 | 17,75 G |
| Marienhütte | 7⅔ | — | 4 | 69,10 bzG |
| Moritzhütte | 0 | — | 4 | — — |
| OSchl. Eisenwerke | 1 | 1½ | 4 | 10 etbzG |
| Redenhütte | 0 | — | 4 | 1 B |
| Schl. Kohlenwerke | 0 | — | 4 | 14 G |
| Schl. Zinkh.-Actien | 7 | 6 | 4 | 81 bzG |
| do. St.-Pr.-Act. | 7 | 6 | 4½ | 89 G |
| Tarnowitz. Bergb. | 0 | 0 | 4 | 37 G |
| Vorwärtshütte | 1 | — | 4 | 15 B |
| Baltischer Lloyd | 0 | 0 | 4 | 37,75 bz |
| Bresl. Bierbrauer. | 0 | 0 | 4 | — — |
| Bresl. E.-Wagenb. | 6⅔ | 6⅔ | 4 | 48 B |
| do. ver. Oelfabr. | 5 | — | 4 | 48 G |
| Erdm. Spinnerei | 4 | 1 | 4 | 25,30 G |
| Görlitz. Eisenb.-B. | 2⅔ | — | 4 | 42,50 G |
| Hoffm's Wag. Fabr. | 0 | 0 | 4 | 12,50 G |
| O.-Schl. Eisenb.-B. | 2 | 0 | 4 | 26 B |
| Schl. Leinenind. | 7⅔ | 8 | 4 | 81,25 G |
| S. Act.-Br. (Scholtz) | 0 | — | fr. | — — |
| do. Porzellan | 0 | 0 | 4 | 12,50 G |
| Schl. Tuchfabrik | 0 | — | 4 | — |
| do. Wagenb.-Anst. | 0 | 0 | fr | 1,25 G [— — |
| Schl. Wellw.-Fabr. | 0 | — | 4 | — — conv |
| WilhelmshütteMA. | 4 | 4½ | 4 | 65 G |

**Newyork**, 21. Juni. Der Hamburger Postdampfer „Lessing" ist heute Nacht hier eingetroffen.

[Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäten.] Wie wir vernehmen, hat ein Consortium, bestehend aus der Deutschen Bank und dem Bankhause Jacob Landau in Berlin, dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein, den Herren Deichmann u. Co., J. H. Stein in Köln und Jonas Cahn in Bonn von der Königlichen Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft Zwölf Millionen Mark 5proc. Prioritäten übernommen und bringt dieselben am 3. und 4. Juli zur öffentlichen Subscription.

# **Breslau**, 22. Juni, 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war für Getreide sehr gedrückt, bei stärkerem Angebot, Preise niedriger.

Weizen nur billiger verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,30 bis 19,10—21,50 Mark, gelber 17,10—18,30—20,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in sehr gedrückter Stimmung, pr. 100 Kilogr. 16,00 bis 17,10 bis 18,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste schwer verkäuflich, per 100 Kilogr. 14,10—15,10—16,10 Mark, weiße 16,30—17,10 Mark.

Hafer in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. 18,30—19,50—20,50 Mark, feinster über Notiz.

Mais nur billiger verkäuflich, per 100 Kilogr. 12,70 bis 13,70 Mark.

Erbsen ohne Angebot, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Lupinen unverändert, per 100 Kilogr. gelbe 10,00 bis 11,50 Mark, blaue 10,00—11,50 Mark.

Wicken mehr beachtet, per 100 Kilogr. 16,80—17,80—18,80 Mk.

Oelsaaten nominell.

Schlaglein mehr beachtet.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schlag-Leinsaat | 27 | — | 25 | — | 22 | 25 |
| Winterraps | 28 | 50 | 27 | 25 | 26 | 50 |
| Winterrübsen | 27 | 25 | 26 | — | 25 | 25 |
| Sommerrübsen | 28 | 50 | 27 | 50 | 26 | — |
| Leindotter | 26 | — | 25 | — | 24 | — |

Rapskuchen mehr offerirt, pr. 50 Kilogr. 7,60—7,80 Mark, pr. September-October 7,60 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 9,80—10 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 50—58—60—63 Mark, weißer pr. 50 Kilogr. 58—60—62—66 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 Mark.

**Breslau**, 22. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 10 Cm. U.-P. — M. 60 Cm.

**Amsterdam**, 21. Juni. [Kaffee-Auction.] Die von der niederländischen Handelsgesellschaft abgehaltene Auction über 79,996 Ballen Java-Kaffee ist, wie folgt, abgelaufen:

| Ballen | | Zusammenstellung. | Taxe | Ablauf. |
|---|---|---|---|---|
| 2524 | Java | Preanger braun und hellbraun | 73 —75½ | 75 —76¾ |
| 9396 | „ | gelb bis blank | 56 —66 | 59 —70¼ |
| 1988 | „ | grünlich | 55 — | 58¾—59¼ |
| 6349 | „ | Tjilatjap gelblich | 56 —58½ | 58¾—61 |
| 1036 | „ | gelb | 55 —57 | 57 —59 |
| 8821 | „ | blank bis blaß | 53½—55 | 56 —58 |
| 5338 | „ | blaß, grünlich | 51 —51½ | 52 —52½ |
| 5016 | „ | Solo blaß-grünlich-grau | 52½ — | 54¼—54½ |
| 6346 | „ | Westind. Art | 54 —55 | 55¾—57½ |
| 13090 | „ | Passaroean grün | 52 —53 | 53½—55½ |
| 7910 | „ | „ blank | 50 — | 51¾—53¾ |
| 4626 | „ | grünlich, etwas fuchsig-grau | 50 —54 | 53 —57 |
| 1534 | „ | Triage | 36 —40 | 36¾—40½ |
| 6022 | B. S. | und Diverse | — — | — — |

79996 Ballen.

Alles verkauft. Packungen unter 100 Ballen sind bei der Taxe nicht in Anmerkung genommen.

## Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

**Wien**, 21. Juni. Der Kaiser reist Abends nach Ischl. — Aus Pola wird gemeldet: Die Panzerfregatte „Salamander" und die Corvette „Zrinyi" sind nach Smyrna abgegangen, wo das Admiralitätsschiff „Custozza" bereits angekommen ist. Die Corvette „Friedrich" ist nach ihrer über zweijährigen Reise in Pola eingelaufen.

**Versailles**, 21. Juni. Die Abtheilungen des Senates wählten die Commission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Freiheit des höheren Unterrichts. Sechs Commissionsmitglieder sind gegen den Entwurf, drei dafür. Der Senat erklärte die Wahl Buffets für giltig und lehnte den Antrag Schölcher (Linke) auf Abschaffung der Todesstrafe ab.

**Haag**, 21. Juni. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurde von der Regierung mitgetheilt, daß sich England für die Abhaltung einer anderweiten Zuckerconferenz in Paris ausgesprochen habe. Die holländische Regierung habe dem zugestimmt, von Seiten der französischen Regierung sei jedoch ein bestimmter Zeitpunkt für Abhaltung der Conferenz noch nicht bestimmt worden.

**Cairo**, 20. Juni. Heute Morgen wurde der Firman, wodurch die Thronbesteigung Murad's angezeigt wird, feierlich publicirt. Die Prinzen, die hohen Würdenträger und die Consuln wohnten der Feierlichkeit bei.

(Aus L. Hirsch's Telegr.-Bureau.)

**Konstantinopel**, 20. Juni. Infolge der abermaligen drohenden Haltung Serbiens ist eine außerordentliche Truppenaushebung bevorstehend. Die Stimmung ist gedrückt, da es an einem Kriegsschatz fehlt.

[Militär-Wochenblatt.] Schellwitz, Hauptmann und Compagnie-Chef vom 4. Niederschles. Infanterie-Regiment Nr. 51, mit Pension und der Regiments-Uniform der Abschied bewilligt. v. Lieres und Wilkau, Premier-Lieutenant à la suite des 2. Schles. Dragoner-Regiments Nr. 8, ausgeschieden und zu den Res.-Offiz. des Regts. übergetreten. Muelenz, Pr.-Lieut. vom 3. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 62 mit Pension der Abschied bewilligt. v. Stangen, Oberst-Lieut. und Commdr. des 2. Schles. Hus.-Regts. Nr. 6, als Oberst mit Pension und der Regts.-Uniform, v. Werder, Rittm. und Escadr.-Chef von demselben Regt., mit Pension und der Regts.-Uniform, der Abschied bewilligt. v. Winning, Major vom Schlesw. Infanterie-Regiment Nr. 84, als Oberstlieutenant mit Pension und der Uniform des 4. Brandenburg. Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) der Abschied bewilligt. Weißleder, Prem.-Lieut. von den Landw.-Pionnieren des Reserve-Landwehr-Regiments (1. Breslau) Nr. 38, mit der Landw.-Armee-Uniform der Abschied bewilligt. Rudolph, Prem.-Lieut. a. D., zuletzt Sec.-Lieut. von der Landw.-Inf. des 1. Bats. (Rawitsch) 4. Pos. Landw.-Regts. Nr. 59, bei der Landw.-Inf. und zwar als Prem.-Lt. wiedereinrangirt. Mondro, Sec.-Lt. von der Landw.-Inf. des 1. Bats. (Rybnik) 1. Oberschles. Landw.-Regim. Nr. 22, Giese, Sec.-Lieut. von der Landw.-Infanterie des 1. Bats. (Neisse) 2. Oberschles. Landw.-Regts. Nr. 23, Otto, Sec.-Lieut. von der Landw.-Inf. des 2. Bats. (Beuthen) 2. Oberschles. Landwehr-Regts. Nr. 23, diesem als Prem.-Lt., Konrad, Prem.-Lieut. von der Landw.-Inf. des 2. Bats. (Cosel) 3. Oberschles. Landw.-Regts. Nr. 62, als Hauptmann der Abschied bewilligt. Dreyer, Sec.-Lieut. von der Res. des 4. Niederschles. Inf.-Regmts. Nr. 51, der Abschied bewilligt. von Reichenbach, Lieutenant zur See, zum Capitän-Lieutenant, Ascher, Bertram, Unter-Lieutenants zur See, zu Lieutenants zur See befördert. v. Holtzendorff, Unter-Lieutenant zur See, ein vom 17. November 1874 datirtes Patent seiner Charge verliehen.



Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.